

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES WAFFENGESETZES VOM 3.

NOVEMBER 1971 (LGBL. 1971 NR. 48)

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 2. Mai 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort.....	5
Betroffene Amtsstellen.....	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	8
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	16
4.1 Totalrevision des Waffengesetzes	16
4.2 Abänderung des Gewerbegesetzes	62
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	62
6. Regierungsvorlage	63
6.1 Totalrevision des Waffengesetzes (WaffG)	63
6.2 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes	109

ZUSAMMENFASSUNG

Die Vernehmlassungsvorlage zum Waffengesetz weist mehrere Schwerpunkte auf:

Zum einen soll ein zeitgemässes Waffenrecht geschaffen werden, um die missbräuchliche Verwendung von Waffen, wesentlichen und besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör und Munition möglichst zu verhindern (Eindämmung der Gewaltkriminalität). Aufgrund der offenen Grenzen zur Schweiz beabsichtigt die Regierungsvorlage ebenfalls die Nivellierung des Rechtsgefälles in den Bereichen, in denen das schweizerische Waffenrecht strengere Regeln als das geltende liechtensteinische vorsieht. Zudem werden die gewerbsmässige Waffenherstellung sowie der gewerbsmässige Waffenhandel an die heutigen Erfordernisse angepasst. Damit Unfälle durch unsachgemässe Waffenhandhabung weitgehend verhindert werden, sieht der Regierungsentwurf unter anderem auch Bestimmungen zur ordentlichen Verwahrung von Waffen (insbesondere Feuerwaffen) vor. Aus diesem Grund sind für die Kontrollorgane geeignete Befugnisse vorgesehen worden.

Zum anderen hat die Regierungsvorlage auch die aufgrund des bilateralen Abkommens zwischen Liechtenstein und der Europäischen Union über die Assoziierung an Schengen und Dublin bedingten waffenrechtlichen Anpassungen mit zu berücksichtigen. Diese beinhalten insbesondere die Ausweitung der derzeitigen Waffenerwerbscheinspflicht (Polizeibewilligung zum Erwerb) für Faustfeuerwaffen auch auf andere Feuerwaffen, die Einführung einer Kategorie der meldepflichtigen Feuerwaffen, für welche zwar keine Bewilligung für den Erwerb selbst notwendig ist, jedoch nachträglich der Erwerb der Waffenbehörde zu melden ist. Der Schengenbeitritt bedingt auch die Aufnahme von Regelungen über das Verbringen von Schusswaffen und Munition innerhalb der Schengenstaaten. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses zu nennen, welcher eine Erleichterung für Jäger und Sportschützen im Zusammenhang mit dem Verbringen von Feuerwaffen und Munition in einen anderen durch das Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden Staat bringt.

Aufgrund der Vielzahl von notwendigen oben genannten Änderungen war die Regierung veranlasst, eine Totalrevision des Waffengesetzes vorzunehmen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Landespolizei

Vaduz, 8. April 2008

RA 2008/916- 7551

P

1. AUSGANGSLAGE

Das bereits seit 1971 in Liechtenstein geltende Waffengesetz (WaffG)¹ baute auf dem alten österreichischen Waffengesetz aus dem Jahre 1967 auf und entspricht schon seit längerem nicht mehr den heutigen geänderten Bedürfnissen und Anforderungen an ein zeitgemässes Waffenrecht, welches dem Wandel der Gesellschaft der letzten Jahrzehnte entsprechend Rechnung trägt. Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten haben sich in der Praxis vor allem aufgrund fehlender und ungenauer Bestimmungen sowie abweichender Regelungen zum Schweizer Waffenrecht ergeben. Letzteres ist aufgrund des Zollvertrages² für den Bereich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen in Liechtenstein direkt anwendbar³. Probleme ergeben sich hier vor allem aufgrund der unterschiedlichen Definitionen von Schusswaffen und dem nicht kongruenten Katalog verbotener Waffen. Weiters unbefriedigend ist die Tatsache, dass der Geltungsbereich des schweizerischen Waffengesetzes nebst Waffen und Munition auch – im Gegensatz zum liechtensteinischen Waffengesetz – wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile und Waffenzubehör erfasst. Diese ungleiche Rechtslage führt dazu, dass zwar der Besitz, der Erwerb oder die Herstellung bestimmter Waffen, wesentli-

¹ LGBL 1971 Nr. 48.

² Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBL 1923 Nr. 24.

³ Vgl. Kundmachung vom 11. Dezember 2007 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBL 2007 Nr. 323, S. 17.

cher Waffenbestandteile oder Waffenzubehör im Gegensatz zur Schweiz in Liechtenstein gestattet ist. Verboten ist jedoch aufgrund des Zollvertrages die Einfuhr dieser Gegenstände nach Liechtenstein.

Aber auch im Vollzug ergeben sich für die zuständigen Behörden immer wieder unterschiedliche Handhabungen. So musste beispielsweise in der Vergangenheit die Landespolizei vor allem bei Interventionen im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten wiederholt feststellen, dass zahlreiche Personen privat – meist ganz legal – ganze „Waffenarsenale“ angelegt haben. Handelt es sich dabei um Langwaffen, ist deren Erwerb in keinem Verzeichnis erfasst. Aus waffenpolizeilicher Sicht ist dies nicht nur sehr unbefriedigend, da es beispielsweise beim Vollzug eines Waffenverbotes oder bei Interventionen betreffend häuslicher Gewalt für die Landespolizei nicht ersichtlich ist, ob die betroffene Person jemals eine Schusswaffe erworben hat und somit anlässlich einer Amtshandlung bewaffnet sein könnte. Aus sicherheitspolizeilicher Betrachtungsweise stellt dieser Mangel zudem eine latente Gefahr für die einschreitenden Organe im Falle einer Intervention gegen bestimmte Personen dar.

Seit einigen Jahren sind auch in Liechtenstein vermehrt Waffenimitationen unterschiedlichster Art als Trendspielzeuge auf dem Markt. Aus diesen Kunststoff-Imitationswaffen, die selbst von Fachleuten aufgrund ihres Aussehens äusserlich nur schlecht oder gar nicht von echten Schusswaffen unterschieden werden können, werden in der Regel kleine Kunststoffkugeln verschossen. Werden dies Kugeln aus kurzer Entfernung gegen Menschen abgefeuert, kann dies zu ernsthaften Augenverletzungen führen. Auch in Liechtenstein kam es bereits zu einem Zwischenfall, bei welchem ein Jugendlicher aufgrund von Fehlmanipulationen am Auge verletzt wurde. Um Vieles gravierender als die eigentliche Verletzungsgefahr sind jedoch Gefahren, die sich aus der Verwechslung solcher Waffen ergeben können. Durch die grundsätzliche Ununterscheidbarkeit solcher „Spielzeugwaffen“ von echten Schusswaffen, können sich unbeteiligte Personen bedroht fühlen, oder aber es wird in einer vermeintlichen Notwehrsituation zur echten Schusswaf-

fe gegriffen, insbesondere auch durch Sicherheitsorgane oder Wachleute privater Sicherheitsdienste. Dazu kommt, dass bei den bisher aufgeklärten Straftaten der Schwerekriminalität (z.B. Raubdelikte) in Liechtenstein vermehrt festgestellt werden konnte, dass bei der Verübung von Straftaten in vielen Fällen Gas- oder Schreckschusspistolen und zum Teil auch Imitationswaffen verwendet wurden.

Aufgrund der eingeschlagenen notwendigen Assoziierung Liechtensteins an Schengen und Dublin verpflichtet sich Liechtenstein gleichzeitig auch für die Einhaltung gewisser Mindeststandards im Waffenrecht, welche aber mit dem derzeitigen Waffengesetz nicht mehr erreicht werden können.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die offenen Grenzen zur Schweiz einerseits und die durch den gemeinsamen Zollvertrag bedingte Anwendung des schweizerischen Waffenrechts für grenzüberschreitende Sachverhalte im Waffenwesen andererseits führen in der Praxis zu verschiedensten Problemen. Neben den bereits oben erwähnten Problemstellungen aufgrund der unterschiedlichen Waffenkataloge und den erfassten Gegenständen in den waffenrechtlichen Normen, stellt die unzureichende Normierung beim Waffenerwerb durch nicht in Liechtenstein wohnhafte Personen einen weiteren Handlungsbedarf dar. Nach dem schweizerischen Waffengesetz benötigen Personen ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz zum Waffenerwerb für sämtliche Waffen einen Waffenerwerbsschein.

Zudem kann der Bundesrat durch Verordnung Angehörige bestimmter Staaten den Waffenerwerb per Verordnung verbieten, wenn es zu politisch oder ethnisch motivierten gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen solchen Staatsangehörigen in der Schweiz kommen sollte oder um Beschlüssen der internationalen

Gemeinschaft oder den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen⁴. Eine solche Regelung kennt das liechtensteinische Waffenrecht nicht. Einzig bei Faustfeuerwaffen sind auch nicht in Liechtenstein wohnhafte Personen waffenerwerbscheinpflichtig. Langwaffen – auch Halbautomaten (also auch als Halbautomaten ausgestaltete Sturmgewehre für den militärischen Einsatz) – können von jedermann (und somit auch von Personen ohne Wohnsitz in Liechtenstein) aufgrund der noch unterschiedlichen Rechtslage legal erworben werden und mangels Grenzkontrollen zur Schweiz risikolos dorthin exportiert werden. Weiters ist die Buchführungspflicht der Waffenhändler in der Schweiz strenger ausgestaltet als in Liechtenstein und umfasst neben allen Waffen auch wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile. In Liechtenstein sind Waffenhändler lediglich verpflichtet, die Abgabe von Faustfeuerwaffen sowie von automatischen oder halbautomatischen Schusswaffen in ein Verzeichnis einzutragen⁵. Dies führt wiederum dazu, dass Personen, die in der Schweiz aufgrund der dortigen Gesetzeslage keine Munition erwerben dürfen oder sonst die Registrierungspflicht scheuen, diese in Liechtenstein derzeit noch legal kaufen. Dieser unerwünschte „Waffentourismus“ schadet dem Ansehen Liechtensteins in der Schweiz und wirkt aufgrund des Umstandes, dass Liechtenstein schweizerisches Zollinland mit offenen Grenzen zur Schweiz ist, stossend auf schweizerische Behörden und die informierte Öffentlichkeit.

Mit der beschrifteten Assoziierung an Schengen ist, wie bereits oben aufgezeigt, auch eine Harmonisierung des Waffenrechts der Mitgliedstaaten im Bereich der Feuerwaffen verbunden. Die entsprechenden Vorgaben des Schengen-Besitzstandes ergeben sich zum einen aus dem SDÜ⁶ und der Richtlinie

⁴ Vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition, SR 514.54, idgF.

⁵ Vgl. Art. 13 Abs. 1 WaffG.

⁶ Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen; SDÜ), Art. 77 – 91, wobei diese Bestimmung

91/477/EWG (Waffenrichtlinie)⁷. Aufgrund der Eingliederung des Schengen-Besitzstandes in die EU ergeben sich jedoch die massgebenden waffenrechtlichen Vorschriften vor allem aus der Waffenrichtlinie⁸. Diese regelt einheitliche Mindestvorgaben für die Mitgliedstaaten, ohne die Befugnis der Mitgliedstaaten zur (autonomen) Festlegung des Sicherheitsniveaus in ihrem eigenen Staatsgebiet in Frage zu stellen.

Die Waffenrichtlinie befasst sich mit der Kontrolle des privaten Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen und Munition sowie – aufgrund der ansonsten bestehenden Umgehungsmöglichkeiten – mit der Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände. Aber auch für den Bereich des Waffenhandels sind die Mitgliedstaaten gehalten, gewisse Zulassungsvoraussetzungen und Buchführungspflichten zu erlassen. Im Bereich der grenzüberschreitenden Sachverhalte wird wie bisher aufgrund des Zollvertrages das schweizerische Waffenrecht zur Anwendung gelangen, so dass die entsprechenden Ein- bzw. Ausfuhrbewilligungen durch die zuständigen schweizerischen Behörden ausgestellt werden. Nicht erfasst von der Waffenrichtlinie sind unter anderem das Waffentragen sowie die Ordnung des Jagd- und Schützenwesens.

Nach Würdigung all dieser Umstände kam die Regierung zum Schluss, dass eine Totalrevision des über 30-jährigen liechtensteinischen Waffengesetzes unumgänglich ist. Aufgrund der offenen Grenzen zur Schweiz und der damit bedingten Anwendbarkeit der schweizerischen Waffen- und Kriegsmaterialgesetzgebung für die Bereiche der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen drängt sich eine Orientierung am schweizerischen Waffenrecht auf. Mit der Publikation der letzten Änderungen im schweizerischen Waffenrecht im Bundesblatt Nr. 27 vom 3. Juli 2007

gen im Zuge der Eingliederung des Schengen-Besitzstandes in den Rechtsrahmen der EU praktisch vollständig ersetzt wurden.

⁷ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13. September 1991, S. 51.

⁸ Aus dem SDÜ sind einzig noch die Art. 82 und 91 relevant.

(Ablauf der Referendumsfrist am 11. Oktober 2007)⁹ und der Unterzeichnung des bilateralen Abkommens zwischen Liechtenstein und der Europäischen Union über die Assoziierung an Schengen und Dublin am 28. Februar 2008 konnte die Rezeptionsvorlage bestimmt werden. Sie orientiert sich folglich grundsätzlich am schweizerischen Waffenrecht, wie es mit dem Schengen-Beitritt in Kraft treten wird¹⁰. Gewisse Eigenheiten des Schweizer Waffenrechtes, die Ausfluss typisch Schweizerischer Traditionen sind (militärisches Milizsystem) und in Liechtenstein keine rechtssoziologischen Nährboden finden, wurden jedoch bewusst in der Vorlage ausgeklammert. Zudem wurde der liechtensteinische Regulierungsstandard beibehalten, wo dieser den schweizerischen übertrifft.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Diese Vorlage beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Das Rechtsgefälle zwischen der Schweiz und Liechtenstein soll eingeebnet werden, um den ungewollten „Waffentourismus“ einzuschränken. D.h., dass der Waffenkatalog grundsätzlich angeglichen wird, der Anwendungsbereich des Waffengesetzes auch auf wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie auf bestimmtes Waffenzubehör ausgeweitet wird. Zudem ist vorgesehen, dass die Regierung für bestimmte Staatsangehörige ein Waffenverbot erlassen kann, wenn eine erhebliche Gefahr der missbräuchlichen Verwendung durch diese besteht, oder um Beschlüsse der internationalen Gemeinschaft oder den Grundsätzen der liechtensteinischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen.

⁹ Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Änderung des Waffengesetzes, BBl. 2007 4567.

¹⁰ Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (nachfolgend ch-WG), SR 514.54, idF. des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, BBl. 2004 7149, und idF des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Änderung des Waffengesetzes, BBl. 2007 4567.

- Zur Verhinderung von Missbrauch ist vorgesehen, so genannte Soft-Air-Waffen sowie Schreckschusswaffen und andere Imitationswaffen, die echten Feuerwaffen zum Verwechseln ähnlich sehen, grundsätzlich dem Waffengesetz zu unterstellen. Das Gefahrenpotenzial liegt in der Verwechselbarkeit mit echten Waffen. Solche „Waffenimitate“ werden ihrer einfachen Verfügbarkeit wegen immer wieder zu kriminellen Handlungen missbraucht. Bei den Soft-Air-Waffen besteht zudem bei unsachgemässer Handhabung, insbesondere durch Jugendliche, ein erhebliches Verletzungspotential. Aus diesen Gründen soll der Zugang zu und das Tragen von diesen Gegenständen erschwert werden. Im Gegenzug ist vorgesehen, Druckluft- und CO₂-Waffen erst ab einer Mündungsenergie von mehr als 7,5 Joule dem Waffengesetz zu unterstellen, da diese Waffen schwere Verletzungen verursachen. Mit der vorgeschlagenen Leistungsgrenze ist gewährleistet, dass die von den Sportschützen verwendeten Matchgewehre neu nicht mehr vom Waffengesetz erfasst und somit auch für minderjährige Schützen frei erwerbbar werden.
- Die Erwerb- und Besitzvoraussetzungen für Feuerwaffen werden der Waffenrichtlinie angepasst. Dabei wird kein Unterschied zwischen dem Erwerb unter Privaten oder im Handel gemacht. Vielmehr ergeben sich die Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen einzig aus der Zuordnung einer Feuerwaffe zu einer von insgesamt vier Kategorien, wie sie in Anhang I zur Waffenrichtlinie in Verbindung mit Art. 82 SDÜ definiert sind. Je nach dem abstrakten Gefährdungspotenzial der erfassten Gegenstände gelten unterschiedlich strenge Anforderungen. Die *Kategorie A (verbotene Waffen)* bilden Seriefeuerwaffen, Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, militärische Abschussgeräte (von Munition, Geschossen oder Flugkörpern) mit Sprengwirkung sowie besondere Munitionsarten (Munition mit Sprengwirkung, Brandsätzen usw.). Der Erwerb und der Besitz dieser Gegenstände sind im Grundsatz verboten. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Einzelfall bleibt jedoch möglich, soweit die öffentliche Ordnung und Si-

cherheit dem nicht entgegensteht. Für *Waffen der Kategorie B (genehmigungspflichtige Waffen)* – hierzu gehören zum Beispiel halbautomatische Waffen, Pistolen und Revolver – ist ein Genehmigungsverfahren vorzusehen, wobei für die Bewilligungserteilung Voraussetzung ist, dass der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist. Ausnahmen für Jäger und Schützen sind zulässig. Überdies darf der Antragsteller keinen Anlass zur Vermutung geben, sich selber oder andere zu gefährden. Zusätzlich verlangt die Waffenrichtlinie die Angabe einer „Rechtfertigung“, ohne jedoch den Begriff weiter zu präzisieren. Auf Grund der generalklauselartigen Formulierung obliegt es daher dem nationalen Gesetzgeber zu definieren, welche konkreten Erwerbsinteressen als legitim anzusehen sind. Der Erwerb und der Besitz von *Waffen der Kategorie C (meldepflichtige Waffen)* ist nur an die Einhaltung des Mindestalters geknüpft, weitere materielle Voraussetzungen fehlen hingegen. Eine Genehmigung wird nicht verlangt, vielmehr genügt die schlichte Meldung des Erwerbs an die vom jeweiligen Schengen-Staat als zuständig bezeichnete Stelle. Zu dieser Kategorie gehören zum Beispiel die meisten bei der Jagd oder im Schiesssport gebräuchlichen Waffen. Als letzte Kategorie sind Anhang I die *Waffen der Kategorie D (sonstige Feuerwaffen)* aufgeführt. Betroffen sind hiervon lange Einzellader mit einem oder mehreren glatten Läufen. Bei dieser Kategorie ist einzig das Erfordernis des Mindestalters zu beachten. Die gegenständliche Vorlage nimmt die Waffen der Kategorie A in den Katalog der verbotenen Waffen auf. Die „genehmigungspflichtigen Waffen“ (Kategorie B) werden der Waffenerwerbscheinspflicht unterstellt. Für die Waffen der Kategorie C und D ist vorgesehen, dass für jede Übertragung einer solchen Waffe ein schriftlicher Vertrag abzufassen ist, von welchem eine Kopie der Landespolizei als Meldebehörde zuzustellen ist.

- Neu ist sowohl in Anpassung an die geltenden schweizerischen Regelungen als auch in Bezug auf die von der Waffenrichtlinie vorgegebenen Kriterien vorgesehen, den Munitionserwerb und Besitz im Waffengesetz in der Weise

zu regeln, dass Munition und Munitionsbestandteile grundsätzlich nur von Personen erworben und besessen werden dürfen, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

- Die derzeitigen knappen Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen für den Erwerb einer Bewilligung für den Waffenhandel oder die Waffenherstellung sowie über die Buchführungspflichten der Inhaber eines Waffenhändlerpatents sollen an die heutigen Bedürfnisse sowie an die Vorgaben der Waffenrichtlinie angepasst werden. Dabei ist auch vorgesehen, auf die bisher neben dem entsprechenden Waffenhändlerpatent notwendige Gewerbebewilligung zu verzichten. Stattdessen soll eine entsprechende Waffenhandelsbewilligung der Regierung, deren Voraussetzungen sich auch an den allgemeinen Gewerbevoraussetzungen orientieren, genügen. Zudem soll die Erteilung einer Waffenhandelsbewilligung auch davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller über besondere Geschäftsräume für das sichere Aufbewahren von Waffen und Munition verfügt.
- Die Waffenrichtlinie geht grundsätzlich von einem Verbot des Verbringens von Waffen und Munition in einen anderen Mitgliedstaat aus¹¹. Jedoch sind Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie zulässig¹², wobei bestimmte Verfahrensvorschriften vorgegeben sind. Diese beinhalten unter anderem das Ausstellen gewisser Erlaubnisscheine durch die zuständige Behörde des Ausführstaates. Da aufgrund des Zollvertrages für diesen Bereich das schweizerische Waffenrecht anwendbar ist, werden diese Bewilligungen auch für die Ausfuhr aus Liechtenstein wie bisher durch die zuständige schweizerischen Behörden ausgestellt. Für die Mitnahme von Feuerwaffen (inkl. entsprechender Munition) im Reiseverkehr – also im Fall der Ein- bzw. Ausfuhr einer Feuerwaffe unter Vorbehalt der Wiederaus- bzw. –einfuhr – sieht die Waffenrichtlinie auch das Ausstellen des so genannten „Europäischen Feu-

¹¹ Vgl. Art. 14 der Waffenrichtlinie.

¹² Vgl. Art. 11 und 12 der Waffenrichtlinie.

erwaffenpasses“ vor, der einem Fahrzeugausweis gleich Auskunft über die Besitzverhältnisse an den darin eingetragenen Waffen gibt, wobei für Jäger und Sportschützen eine Sonderregel besteht. Diese bedürfen beim Nachweis ihres Reisezweckes (z.B. Teilnahme an einer Schiesssportveranstaltung oder einer Jagd) keine zusätzliche Bewilligung, sofern die mitgeführten Feuerwaffen im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind. Der Europäische Feuerwaffenpass kann gemäss dieser Vorlage bei der Landespolizei beantragt werden.

- Die Assoziation mit Schengen bedingt auch, dass Personen ohne Wohnsitz im Erwerbsstaat eine Feuerwaffe nur erwerben dürfen, wenn sie eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates beibringen können. Diese Regelung entspricht für den Bereich der Faustfeuerwaffen bereits geltendem Recht. Dazu kommt, dass der Erwerbsstaat den Wohnsitzstaat über den Erwerb der Feuerwaffe zu unterrichten hat. Zu diesem Zweck ist eine zentrale Melde- und Empfangsstelle in den Mitgliedstaaten einzurichten. Diese Vorlage geht davon aus, dass diese Zentralstellenfunktion durch die Landespolizei wahrgenommen werden soll.

Ausnahmsweise werden auch bestehende Regelungen im Grundsatz beibehalten, wenn sich die bisherige Regelung in der Praxis bewährt hat und bezogen auf die Verhältnisse in Liechtenstein geeigneter erschienen, als die in der schweizerischen Rezeptionsvorlage normierten Bestimmungen. Dies trifft insbesondere auf das Verbot von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“) oder den Katalog der Ausschlussgründe für den Waffenerwerb zu (vgl. Ausführungen zu den Art. 5 und 13).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Totalrevision des Waffengesetzes

Zu Art. 1 – Zweck und Gegenstand

Die Vorlage bezweckt, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen und regelt den Erwerb, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen. Dabei umfasst der Begriff des Erwerbs im Sinne dieser Vorlage im Einklang mit der schweizerischen Rezeptionsvorlage¹³ alle Formen der Eigentums- bzw. Besitzesübertragung wie z. B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe. Aber auch der Waffenerwerb durch Erbgang oder aufgrund eines Fundes wird vom Begriff des Erwerbs erfasst. Somit fällt jede Form der rechtlichen oder tatsächlichen „Waffenübertragung“ unter diesen Begriff, unabhängig davon, ob die Übertragung zu einem nur vorübergehenden oder dauernden Zweck erfolgt¹⁴.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass das neue Waffengesetz auch bezweckt, das missbräuchliche Tragen gefährlicher Gegenstände (vgl. Ausführungen zu Art. 4 Abs. 6) zu verhindern. Dadurch wird der Landespolizei unter bestimmten Umständen die Möglichkeit gegeben, in der Öffentlichkeit mitgetragene Baseballschläger, Metallrohre, Veloketten und vergleichbare Gegenstände einzuziehen, bevor damit Personen gefährdet und Straftaten begangen werden. Diese Regelung stellt ein wichtiges Werkzeug zur Verhinderung von Gewaltstraftaten dar.

¹³ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 24. Januar 1996, BBl 1996 I 1053, 1057.

¹⁴ Vgl. Hans Wüst, Schweizer Waffenrecht, Zürich 1999, S. 66.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Zum einen ist die Landespolizei in ihrer Eigenheit als bewaffnete Organisation und besondere Amtsstelle innerhalb der Landesverwaltung, welche mit der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols ausgestattet ist, generell vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen (Abs. 1).

Für antike Waffen, das sind vor 1870 hergestellte Feuerwaffen sowie vor 1900 hergestellte Hieb-, Stich und andere Waffen, sind nur beschränkt vom Geltungsbereich dieser Vorlage erfasst. Für sie gelten nur die Bestimmungen über das Tragen und den Transport sowie die entsprechenden Strafbestimmungen (Abs. 2).

Personell ausgenommen vom Geltungsbereich sind nach Abs. 3 wie bisher Personen hinsichtlich jener Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierter Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen, die ihnen aufgrund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffe zugeteilt sind (wie beispielsweise Organe der Landespolizei oder der Gemeindepolizeien bezüglich ihrer Dienstwaffen), oder wenn diese Gegenstände Gegenstand einer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung sind. Darunter kann beispielsweise die Pfändung einer Waffe im Exekutionsverfahren fallen. In diesem Fall ist der Exekutor vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst.

Bezüglich der Ein-, Aus- und Durchfuhr der von dieser Vorlage erfassten Gegenstände wird auf die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften verwiesen (Abs. 4). Die Vermittlung an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sowie den Handel von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes richtet sich nach der Kriegsmaterialgesetzgebung. Gemeint ist hier insbesondere die sich derzeit in der Vernehmlassung befindliche Vorlage zur

Schaffung eines Gesetzes über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial¹⁵ (Abs. 5).

Zu Art. 3 – Bezeichnungen

Diese Bestimmung weist darauf hin, dass die in der Vorlage verwendeten Personenbezeichnungen sowohl für Personen männlichen als auch für Personen weiblichen Geschlechts gelten.

Zu Art. 4 – Begriffe

Abs. 1 umschreibt zunächst diejenigen Gegenstände, die als Waffen im Sinne dieser Vorlage gelten und orientiert sich dabei grundsätzlich an der schweizerischen Rezeptionsvorlage. Hier sind zunächst die Feuerwaffen zu nennen, worunter Geräte fallen, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Bst. a).

Als Waffen gelten ferner Gegenstände, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen (Bst. b). Da so genannte Pfeffersprays (Olesoresin capsicum, Capsaicin, PAVA) grundsätzlich keine dauerhafte Gesundheitsschädigung bezwecken¹⁶, gelten sie nach dem Konzept dieser Vorlage nicht als Waffen. Vielmehr handelt es sich somit um „freie Gegenstände“. Vorbehalten bleiben jedoch allfällige Einschränkungen gestützt auf andere Rechtsvorschriften, namentlich des Chemikalienrechts¹⁷. Letztere Vorschriften normieren, dass die Abgabe nur an mündige Perso-

¹⁵ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial vom 18. März 2008, RA 2008/761-9001.

¹⁶ Vgl. auch Bundesamt für Gesundheit: „Factsheet Abwehrspray“. <http://www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/00228/03566/index.html?lang=de>, [19. März 2008].

¹⁷ Aufgrund des Zollvertrages sind in Liechtenstein die entsprechenden schweizerischen Vorschriften anwendbar, insbesondere das Chemikaliengesetz (nachfolgend ch-ChemG), SR 813.1, und die Chemikalienverordnung (nachfolgend ch-ChemV), SR 813.11, (vgl. Kundmachung vom 11. Dezember 2007 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBL 2007 Nr. 323, S. 44 f).

nen erfolgen darf¹⁸. Nach den schweizerischen waffenrechtlichen Vorschriften gelten jedoch als Waffen beispielsweise Sprayprodukte mit den Reizstoffen CA (Brombenzylcyanid), CS (o-Chlorbenzylidenmalon-säuredinitril), CN (ω-Chloraetophenon) und CR (Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin, da diese Inhaltsstoffe die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen¹⁹. Bei diesen Gegenständen sind somit nebst der Chemikaliengesetzgebung auch die waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Messer gelten zum einen als Waffe, wenn sie eine von der Regierung mittels Verordnung definierte Länge überschreiten und zudem mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus zum Ausfahren der Klinge ausgestattet sind. Dabei handelt es sich um die bereits heute verbotenen und unter der Bezeichnung Spring- und Fallmesser bekannten Stichwaffen²⁰. Ebenfalls als Waffen gelten Schmetterlings- und Wurfmesser sowie symmetrische Dolche. Letztere jedoch nur, wenn sie eine von der Regierung definierte Länge aufweisen (Bst. c).

Weiters als Waffen gelten auch Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern (Bst. d) sowie Elektroschockgeräte, die die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können (Bst. e). Auch diese Gegenstände sind zum Teil bereits heute verboten²¹.

Derzeit sind Druckluft- und CO₂-Waffen zumindest für Jugendliche bzw. über einem Kaliber von 6 mm generell dem Waffengesetz unterstellt²². Im Gegensatz dazu wird nun mehr vorgeschlagen, diese Waffen nur noch dann vom Geltungsbereich des Waffengesetzes zu erfassen, wenn sie eine bestimmte Mündungsenergie

¹⁸ Vgl. Art. 76 Bst. b iVm. Art. 79 Abs. 2 ch-ChemV.

¹⁹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b ch-WG iVm. Art. 3 und Anhang 2 ch-WV.

²⁰ Vgl. Art. 7 Bst. e WaffG.

²¹ Vgl. Art. 7 Bst. d WaffG bzw. die Verordnung vom 23. Januar 1996 über die Verwendung von Elektroschockgeräten, LGBL 1996 Nr. 10.

²² Vgl. Art. 24 Bst. a WaffG.

entwickeln (7,5 Joule), ein Kaliber von 6 mm oder mehr aufweisen oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können (vgl. dazu sogleich unten). Derzeit kommen hauptsächlich Druckluft- oder CO₂-Waffen mit einem Kaliber von 4,5 mm oder 5,5 mm in den Handel und finden insbesondere im Schiesssport Verwendung. Druckluft- oder CO₂-Waffen mit grösseren Kalibern werden nur sehr selten produziert. Da von solchen Waffen auch eine grössere Verletzungsgefahr ausgeht, sollen diese wie bisher dem Waffengesetz unterstellt bleiben. Damit soll die Tendenz zu immer leistungsfähigeren Druckluft- und CO₂-Waffen, die in ihrer Wirkungsweise zum Teil mit Flobert- oder gar Kleinkaliberwaffen vergleichbar sind, Rechnung getragen werden. Der Grenzwert von 7,5 Joule richtet sich nach der Rezeptionsvorlage. Mit der vorgeschlagenen Leistungsgrenze ist gewährleistet, dass die von den Sportschützen oder auf Jahrmärkten verwendeten Druckluft- und CO₂-Waffen nicht vom Waffengesetz erfasst und somit neu auch für minderjährige Schützen frei erwerbbar werden bzw. diese auch zu Vergnügungszwecken zum Beispiel am Jahrmarkt an einem Luftgewehrschiessen teilnehmen können.

In Bst. g werden Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, neu als Waffen erfasst. Die täuschende Ähnlichkeit mit echten Waffen führt dazu, dass diese bisher frei erwerbbaaren Gegenstände gerade bei Jugendlichen sehr beliebt sind und auch zu Straftaten eingesetzt werden. Wird diese „Waffe“ zu Drohzwecken eingesetzt, entfaltet sie rasch eine folgenschwere Wirkung. Im Stress des Bedrohungsfalles kann eine Person diese Gegenstände nämlich nicht als harmlos beurteilen. Sie reagiert deshalb instinktiv gleich, wie wenn sie durch eine echte Schusswaffe bedroht würde. Bezüglich der Bedrohungswirkung ist die Imitationswaffe deshalb einer echten Waffe gleich zu stellen. Hier liegt die grösste Gefahr, die von diesen „Waffen“ ausgeht. Im Jahr 2000 kam es in Deutschland zu zwei tragischen Zwischenfällen, bei welchen Polizeibeamte in einer vermeintlichen Notwehrsituation auf Personen schossen, welche die Beamten mit einer „Soft-Air-Gun“ bedrohten. Aber auch in der Schweiz und in Liechtenstein wurde

die Polizei schon vermehrt zu vermeintlichen Schiessereien bzw. Drohungen gerufen, bei welchen es zum Teil nur mit viel Glück nicht zu Schusswaffeneinsätzen seitens der Sicherheitsorgane gekommen ist. Andere Unterscheidungskriterien, zum Beispiel eine Umlackierung solcher Waffen, wie es Italien kennt, haben sich als nicht zweckmässig erwiesen²³.

Nur Waffenhändler und somit waffenkundige, mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraute Personen, sollen diese Gegenstände gewerbsmässig verkaufen dürfen. Auch Bausätze solcher Gegenstände sind unter diesen Buchstaben zu subsumieren. Das Kriterium der Verwechselbarkeit mit echten Waffen wird in der Verordnung näher zu umschreiben sein (Abs. 4).

Bei Schreckschusswaffen handelt es sich um schusswaffenähnliche Geräte, deren Lauf vollständig verschlossen ist und nur Druckaustrittsöffnungen aufweist. Diejenigen Schreckschusswaffen, die ein Gewinde haben, auf das eine Vorrichtung (so genannte Schiessbecher) zum Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen aufgeschraubt werden kann, gelten als Feuerwaffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a.

In Abs. 2 wird das von der Vorlage erfasste Waffenzubehör umschrieben. Darunter fallen Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile, Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile sowie Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden.²⁴

²³ Die Regelungen betr. den Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, entspricht derjenigen der schweizerischen Rezeptionsvorlage, wie sie vom Schweizer Parlament bereits beschlossen wurde und voraussichtlich mit dem Schengen-Beitritt in Kraft tritt (vgl. BBl. 2007 4567). In Österreich dürfen solche Gegenstände nur von Waffenhändlern verkauft werden. Das Mindestalter für Erwerber beträgt 18 Jahre (vgl. Schusswaffenähnliche Produkteverordnung, BGBl II 185/1997). Einschränkungen im Umgang mit solchen Gegenständen hat kürzlich auch das deutsche Parlament beschlossen. So wird unter anderem das Tragen dieser Gegenstände in der Öffentlichkeit verboten sein (vgl. Bundesministerium für Inneres: „Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes“.

http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/02/Aenderung__Waffengesetz.html, [19. März 2008].

²⁴ Vgl. auch Art. 7 Bst. c WaffG, wonach bereits heute Schalldämpfer und Gewehrscheinwerfer verboten sind.

Als Munition gilt nach Abs. 5 Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.

Abs. 6 enthält eine Umschreibung von Gegenständen, die in der Praxis – entgegen ihrer eigentlichen Bestimmung – dazu benutzt werden, Menschen zu verletzen, zu bedrohen oder zu nötigen. Gemeint sind beispielsweise Baseballschläger, Motorradketten, Ahlen, Äxte, Pflastersteine, Küchenmesser oder Dolche mit asymmetrischer Klinge, die vom Waffengesetz nicht als Waffen erfasst sind. Erst wenn solche Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten, an denen ein bestimmungsgemässer Gebrauch ausgeschlossen ist, getragen werden, können sie unter gewissen Bedingungen von der Waffengesetzgebung erfasst werden. Die Beurteilung muss im Einzelfall situativ erfolgen (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 40).

Zu Art. 5 – Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

Die Übertragung, der Erwerb, der Besitz sowie das Vermitteln der aufgeführten Gegenstände sollen verboten werden. Das Tragverbot ist in Art. 38 geregelt und umfasst alle als Waffen geltenden Gegenstände. Das Verbot der Einfuhr der in Abs. 1 aufgeführten Gegenstände ist nach den aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften verboten.

Die Bestimmungen des Abs. 1 Bst. a bis d sowie h und i umfassen grundsätzlich bereits bisher verbotene Waffen, nämlich Seriefeuerwaffen²⁵ und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Seriefeuerwaffen sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen (Bst. a), Feuerwaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Mass hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind (Bst. b)²⁶, Flin-

²⁵ Vgl. die Verordnung über den Erwerb und Besitz von Seriefeuerwaffen zu Sammelzwecken, LGBI. 1975 Nr. 51.

²⁶ Vgl. Art. 7 Bst. b WaffG.

ten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem (Bst. c)²⁷, Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm (Bst. d)²⁸, von Elektroschockgeräten (Bst. h)²⁹ sowie Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihren wesentlichen Bestandteilen (Bst. i)³⁰. Im Gegensatz zur Schweiz soll am in der Praxis bewährten Verbot der in den Bst. b bis d bezeichneten Feuerwaffen festgehalten werden, zumal es für diese Gegenstände – zumindest in Liechtenstein – kein nennenswerter Gebrauchsnutzen bzw. kein Gebrauchsnutzen, welcher nicht auch mittels einer anderen Waffe erzielt werden könnte, gegeben ist. So handelt es sich bei diesen Flinten (Schrotgewehren) zum einen um keine Jagdwaffen im Sinne des Jagdgesetzes³¹. Zum anderen kann sie in Liechtenstein zu keinem anerkannten Sportschiessen verwendet werden.

Vom Verbot nach Abs. 1 sind nach Massgabe der Waffenrichtlinie weiters militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen umfasst (Bst. e). Dasselbe gilt für Messern und Dolchen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Entwurfs sowie für Schlag- und Wurfgeräten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d der Vorlage, mit Ausnahme der Schlagstöcke (Bst. g). Daneben gilt das umfangreiche Verbot auch für das in Art. 4 Abs. 2 der Vorlage definierte Waffenzubehör.

Neu soll erstmals ein ausdrückliches Schiessverbot ins Waffengesetz aufgenommen werden (Abs. 2). Danach sind das Schiessen mit Serief Feuerwaffen, mit militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit

²⁷ Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über das Verbot besonders gefährlicher Waffen und Munition, LGBL. 1999 Nr. 61. Vgl. auch Bericht und Antrag vom 4. März 2008 betreffend die Abänderung des Waffengesetzes, Nr. 17/2008, S. 12 ff.

²⁸ Vgl. auch Bericht und Antrag vom 4. März 2008 betreffend die Abänderung des Waffengesetzes, Nr. 17/2008, S. 13.

²⁹ Vgl. FN 21.

³⁰ Vgl. Art. 7 Bst. a WaffG.

³¹ Zulässige Jagdwaffen sind: Ein- oder mehrläufige Kugelgewehre, Repetierkugelgewehre, kombinierte Waffen und ein- oder höchstens zweischüssige Schrotflinte (vgl. Art. 34 Jagdgesetz, LGBL. 1962 Nr. 4).

Sprengwirkung und mit Granatwerfern, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden sowie das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich genehmigten Schiessstätten verboten. Für letztere erlaubt sind jedoch das Schiessen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten und das jagdliche Schiessen.

Die Landespolizei kann von den Verboten nach Abs. 1 und 2 lediglich in begründeten Fällen Ausnahmen nach Massgabe des Art. 44 der Vorlage bewilligen. Dabei sind derartige Ausnahmegewilligungen im Lichte der Waffenrichtlinie nur sehr restriktiv zu erteilen und zudem soll auf diesem Wege nicht das grundsätzliche Verbot aus den Angeln gehoben werden³².

Zu Art. 6 – Verbote und Einschränkungen im Zusammenhang mit Munition

Die Vorgaben der Waffenrichtlinie verlangen, dass auch der Erwerb und Besitz von Munition mit besonders gefährlichen Eigenschaften (panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen, Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen) verboten wird³³. Art. 6 nimmt diese Vorgaben dahingehend ins Waffengesetz auf, dass die Regierung den Erwerb, den Besitz und die Herstellung von Munition und Munitionsbestandteilen, die ein nachweislich hohes Verletzungspotential aufweisen, verbieten oder von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig machen kann. Davon ausgenommen sind Munition und Munitionsbestandteile, die bei üblichen Schiessanlässen oder für die Jagd verwendet werden (Abs. 2).

Die Regierung schlägt dabei die Lösung mit einer Verordnungsermächtigung vor, um zum einen auf allfällige Änderungen in der Schweiz schnellst möglich reagieren zu können und zum anderen dadurch die Schaffung eines neuen Regelungsfalles zur Schweiz zu verhindern.

³² Vgl. Reto Gruber: „Die Annexbereiche: Betäubungsmittel und Feuerwaffen“, in: Kaddous/Jametti Greiner (Hrsg.): Bilaterale Abkommen II Schweiz – EU und andere neue Abkommen, Genf: Helbling & Lichtenhahn 2006, S. 461.

³³ Art. 6 iVm. Anhang 1 der Waffenrichtlinie.

Das Verbot umfasst grundsätzlich diejenige Munition, für die es keine legale Verwendung gibt und die bereits heute verboten ist³⁴, namentlich Munition mit Hartkerngeschossen (Stahl, Wolfram, Porzellan usw.), Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten sowie Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, die die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. b), sowie bestimmte Munition mit Deformationsgeschossen.

Zu Art. 7 – Einschränkungen zugunsten der öffentlichen Sicherheit

Die geltende Bestimmung des Art. 8 WaffG soll auch ins neue Waffengesetz aufgenommen werden, damit die Regierung weiterhin rasch und ohne Gesetzesänderung auf derzeit noch nicht vorhersehbare, aus waffenpolizeilicher Sicht gefährliche Entwicklungen reagieren kann. Aufgrund des Umstandes, dass die geltende Formulierung bereits zwei Mal Gegenstand einer Prüfung des Staatsgerichtshofes war³⁵, wurde die Formulierung dahingehend präzisiert, dass nun ausdrücklich nicht allein auf den Grad der Neuartigkeit der Waffe oder Munition abgestellt wird (Bst. a), sondern auch Waffen, Munition etc., die eine neuartige Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen könnten, erfasst sind.

Zu Art. 8 – Erbgang

Nach Art. 5 Abs. 3 der Vorlage kann die Landespolizei unter bestimmten Voraussetzungen unter anderem den Erwerb und Besitz von verbotenen Waffen bewilligen. Nach Vorgabe der Waffenrichtlinie sind alle Erwerbsfälle denselben Anforderungen zu unterstellen. Aus diesem Grund sieht diese Bestimmung vor, dass Personen, die eine nach Art. 5 Abs. 1 verbotene Waffen, bzw. verbotene wesentli-

³⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. c – e der Verordnung vom 2. März 1999 über das Verbot besonders gefährlicher Waffen und Munition, LGBI. 1999 Nr. 61. Vgl. auch Bericht und Antrag vom 4. März 2008 betreffend die Abänderung des Waffengesetzes, Nr. 17/2008, S. 14.

³⁵ Vgl. Urteile des Staatsgerichtshofs vom 14. Dezember 1999, StGH 1999/11, und vom 27. März 2007, Nr. 2006/101. Dabei erklärte der Staatsgerichtshof in beiden Fällen die Rechtmässigkeit der Anwendung auch in Bezug auf Waffen und Munition, die zwar nicht neuartig im technischen Sinne sind, die jedoch eine neuartige Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen könnten, entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzestextes für zulässig.

che und besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Waffenzubehör durch Erbgang erwerben, binnen vier Wochen eine Ausnahmegewilligung bei der Landespolizei beantragen müssen (Abs. 1). Die Frist für die Beantragung einer Ausnahmegewilligung ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, wo der Gegenstand in die Verfügungsgewalt eines Erbberechtigten gelangt. Die zivilrechtliche Erbteilung spielt diesbezüglich keine Rolle.

Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, müssen dem Antrag eine amtliche Bestätigung des Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt sind (Abs. 2). Somit ist gewährleistet, dass auch bei Personen, die noch nicht sehr lange in Liechtenstein wohnhaft sind, das Vorliegen der entsprechenden Erwerbsvoraussetzungen geprüft werden kann, insbesondere, ob keine Hinderungsgründe gemäss Art. 13 Abs. 3 der Vorlage entgegenstehen.

Zu Art. 9 – Amtliche Bestätigung

An Personen mit Wohnsitz im Ausland darf die Ausnahmegewilligung für den Erwerb eines Gegenstandes nach Art. 5 Abs. 1 der Vorlage nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt sind.

Zu Art. 10 – Verbot für Staatsangehörige bestimmter Staaten

In der Schweiz hatte der Kriegsausbruch in Ex-Jugoslawien 1991 eine stark steigende Nachfrage nach Waffen zur Folge. Die Zunahme der Waffenkäufe durch Personen aus Ex-Jugoslawien bedeutete zum einen ein Sicherheitsrisiko in der Schweiz selbst, zum andern war zu verhindern, dass in der Schweiz gekaufte Waffen ins Kriegsgebiet transportiert und dort eingesetzt werden. In der Folge erliess der Bundesrat gestützt auf die Bundesverfassung eine Verordnung über das Verbot des Erwerbs und des Tragens von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige. Eine analoge Regelung für türkische Staatsangehörige wurde 1993 eingeführt. Mit der Schaffung eines nationalen Waffengesetzes wurde 1997 eine

entsprechende Bestimmung eingeführt, die es dem Bundesrat erlaubt, in Zukunft in ähnlichen Situationen umgehend auf dem ordentlichen Verordnungsweg reagieren zu können³⁶. Derzeit gilt das Verbot in der Schweiz für Angehörige folgender Staaten: Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien und Albanien³⁷.

Die offenen Grenzen zur Schweiz birgt die Gefahr in sich, dass ein entsprechendes Verbot in der Schweiz über Liechtenstein umgangen werden kann. Um dem entsprechenden Regelungsgefälle entgegenzutreten wird vorgeschlagen, eine dem schweizerischen Art. 7 ch-WG entsprechende Bestimmung ins liechtensteinische Recht aufzunehmen (Abs. 1), wobei aber auch vorgesehen ist, dass die Landespolizei Personen, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Personen- und Objektschutzaufgaben wahrnehmen, eine Ausnahmegewilligung ausstellen kann.

Zu Art. 11 – Durchführung

Von einem Verbot nach Art. 10 Abs. 1 betroffene Personen müssen die vom Verbot erfassten Gegenstände innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Verbots bei der Landespolizei melden. Sie können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verbots ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung einreichen. Andernfalls sind die Gegenstände innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person zu übertragen (Abs. 2). Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gegenstände innerhalb von vier Monaten nach der Abweisung einer berechtigten Person zu übertragen; andernfalls werden sie beschlagnahmt (Abs. 3).

Mit der kurzen Frist zur Meldung (Abs. 1) und einer längeren Übergangsfrist zur Regelung der Besitzesverhältnisse (Abs. 2 und 3) wird die Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die Eigentumsrechte der Betroffenen gewahrt. Während dieser

³⁶ Botschaft zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 24. Januar 1996, BBl I 1053, 1061. Vgl. Art. 7 ch-WG.

³⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (nachfolgend ch-WV), SR 514.541.

Zeit hat die Landespolizei im Grundsatz Kenntnis von den vorhandenen Waffen und kann gegebenenfalls Kontrollen vornehmen.

Zu Art. 12 – Verbotene Formen des Anbietens

Zunehmend werden Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile im Internet oder in Zeitschriften anonym zum Verkauf angeboten. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken, da einerseits bei solchen Geschäften aufgrund des Umstandes, dass sowohl die verkaufende als auch die kaufende Partei anonym auftreten und eine Überprüfung von Identität, Alter, Staatszugehörigkeit usw. nur unter grossem Aufwand möglich, häufig die Sorgfaltspflichten verletzt werden. Andererseits wird immer wieder versucht, die in nach Art. 5 Abs. 1 verbotenen Gegenstände auf diese Weise zu erwerben, ohne die dazu notwendige Ausnahmegewilligung zu beantragen. Da die Parteien anonym auftreten, können sie von den Behörden in der Regel nicht belangt werden. Schliesslich ist die auf diese Weise umgesetzte Ware nicht kontrollierbar.

Abs. 2 soll verhindern, dass Waffen, insbesondere Messer und Dolche, an Ausstellungen und Märkten angeboten werden. Der Handel mit Waffen soll aus Gründen der Sicherheit generell nur in den Geschäftsräumen eines Waffenhändlers zulässig sein, für welchen bestimmte Mindestanforderungen für Geschäftsräume vorgegeben werden (vgl. unten die Erläuterungen zu Art. 27). Diese Vorschriften können auf einem Markt oder an einer Ausstellung nicht eingehalten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind angemeldete Anbieter an öffentlichen Waffenbörsen, die von den zuständigen Behörden bewilligt wurden. Die Räumlichkeiten solcher Veranstaltungen sind entsprechend gesichert und werden bewacht.

Zu Art. 13 – Waffenerwerbsscheinspflicht

In Umsetzung der Vorgaben der Waffenrichtlinie, bestimmte Feuerwaffen nur aufgrund einer entsprechenden Genehmigung erwerben zu dürfen, soll neu der Grundsatz gelten, dass für den Erwerb jeder nicht verbotenen Waffe oder eines

wesentlichen Waffenbestandteils eine entsprechende Polizeibewilligung (Waffenerwerbschein) notwendig ist. Zuständig für die Ausstellung soll wie bisher die Landespolizei sein (Abs. 1)³⁸. Derzeit gilt dies nur für Faustfeuerwaffen³⁹. Von diesem Grundsatz sieht Art. 17 der Vorlage eine Ausnahme für die Kategorie der bloss meldepflichtigen Waffen vor.

Ebenfalls aufgrund der Vorgabe der Waffenrichtlinie wird neu für den Erwerb einer waffenerwerbsscheinpflichtigen Feuerwaffe verlangt, dass der Erwerber einen Erwerbsgrund bekannt gibt (Abs. 2), wobei aber darauf verzichtet wurde, dies als Bedürfnisnachweis (z.B. wie es für das Waffentragen vorgesehen ist; vgl. die Ausführungen zu Art. 38) auszugestalten.

Abs. 3 normiert, welche Personen keinen Waffenerwerbschein erhalten. Diese Hinderungsgründe entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Art. 9 WaffG. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis wird vorgeschlagen, zur Wahrungen der öffentlichen Sicherheit drei neue Hinderungsgründe aufzunehmen. Gemäss Bst. f sollen Personen vom Erwerb einer Waffe temporär für drei Jahre ausgeschlossen werden, die wegen einer strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, strafrechtlich verfolgt wurden und dieses Strafverfahren diversionell erledigt wurde. Die Praxis zeigt, dass seit Einführung der Diversion auf den 1. Januar 2007 insbesondere bei Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen (§ 107 StGB) oder vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) die Strafverfahren diversionell nach den Bestimmungen des IIIa. Hauptstück der Strafprozessordnung erledigt werden, was zur Folge hat, dass keine eigentlichen gerichtliche Verurteilung erfolgt und demzufolge auch kein Hinderungsgrund für einen Waffenerwerb vorliegt. Nach Ansicht der Regierung sind aber auch von der Diversion begünstigte Personen in Folge Güterabwägung sowie generell im Inte-

³⁸ Vgl. Art. 29 WaffG iVm. Art. 1 der Verordnung zum Waffengesetz, LGBI. 1979 Nr. 33.

³⁹ Vgl. Art. 14 WaffG.

resse der öffentlichen Sicherheit für eine gewisse Zeit vom Waffenerwerb und – besitz auszuschliessen.

Weiters ist vorgesehen, dass auch Personen, die wegen wiederholt begangener Vergehen nach dieser Vorlage (vgl. Art. 61 Abs. 1 – 4) rechtskräftig verurteilt worden sind, vom Waffenerwerb ausgeschlossen werden sollen (Bst. h). Diese Bestimmung zielt auf die Durchsetzung der Pflichten der Waffenbesitzer ab, insbesondere im Bezug auf die Aufbewahrung und den Transport von Waffen (vgl. Art. 36 und 39). Wer Waffen nicht sorgfältig aufbewahrt oder gar verliert, fördert die Unfall- oder Missbrauchsgefahr. Kommt dies mehrfach vor, so ist davon auszugehen, dass diese Person die mit Waffen verbunden Gefahren nicht einsieht. Ihr ist aus diesem Grund der Erwerb und Besitz solcher Gegenstände für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Als letzter neuer Hinderungsgrund wird vorgeschlagen, ausdrücklich auch Personen, die durch ihr Auftreten, ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonst besonders verwerfliche Gesinnung bekunden, vom Waffenerwerb (und auch Besitz) auszuschliessen (Bst. k). Die Formulierung lehnt sich an den besonderen Erschwerungsgrund nach § 33 Z 5 des Strafgesetzbuches an.

In Abs. 4 wird – wie bisher für Faustfeuerwaffen⁴⁰ – auch der Erwerb im Erbgang der Waffenerwerbsscheinspflicht unterstellt.

Zu Art. 14 – Amtliche Bestätigung

Wie bereits bisher für Faustfeuerwaffen⁴¹, müssen Personen mit Wohnsitz im Ausland der Landespolizei eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind (Abs. 1). Dasselbe gilt für ausländische Staatsangehörige, die

⁴⁰ Vgl. Art. 14 Abs. 3 WaffG.

⁴¹ Vgl. Art. 16 Abs. 2 WaffG.

keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben (Abs. 2). Letztere Bestimmung berücksichtigt die Tatsache, dass in Bezug auf Personen, die sich erst seit kurzem in Liechtenstein aufhalten, kaum je Strafregisterinformationen vorliegen. Daher ermöglicht es die Bestätigung, dass sich die Landespolizei bei der Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen stattdessen auf die entsprechenden Informationen der Wohnsitzstaaten stützen kann.

Zu Art. 15 – Gültigkeit des Waffenerwerbsscheins

Der Waffenerwerbsschein ermächtigt der bisherigen Praxis entsprechend zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils (Abs. 1). Die Regierung soll aber die Möglichkeit erhalten, für die Ersetzung von wesentlichen Waffenbestandteilen einer rechtlich zugelassenen Waffe sowie für den Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen bei der gleichen Person oder für den Erwerb durch Erbgang Ausnahmen durch Verordnung vorsehen zu können (Abs. 2).

Der Waffenerwerbsschein soll wie bisher drei Monate Gültigkeit haben⁴². Jedoch soll die Landespolizei neu die Möglichkeit erhalten, in begründeten Fällen die Gültigkeit um höchstens drei Monate zu verlängern (Abs. 3).

Zu Art. 16 – Meldung der übertragenden Person

Jede Person (auch Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung), die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der Landespolizei nach Vertragsabschluss unverzüglich eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers zustellen.

Zu Art. 17 – Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

Im Einklang mit der Waffenrichtlinie ist vorgesehen, dass Feuerwaffen der Kategorie C und D des Anhangs I ohne Waffenerwerbschein erworben werden dürfen, sofern für den Erwerber kein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 besteht (Abs.

⁴² Vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG.

1). Dabei handelt es sich um einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern (Bst. a), von der Regierung bezeichnete Handrepetiergewehre, die im sportlichen Schiesswesen sowie zu Jagdzwecken im Inland üblicherweise verwendet werden (Bst. b), einschüssige Kaninchentöter (Bst. c), Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können (Bst. d) sowie Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können (Bst. e).

Die von der Regierung nach Massgabe des Abs. 1 Bst. b mittels Verordnung zu bezeichnenden Handrepetiergewehre werden sich an den einschlägigen schweizerischen Waffen orientieren, um kein neues Regelungsgefälle zur Schweiz zu schaffen. Derzeit umfasst der Katalog der Handrepetiergewehre in der Schweiz folgende Waffen: Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31), Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkaliber-Munition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem, Jagdwaffen, nach der Jagdgesetzgebung zulässige Jagdwaffen sowie Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind⁴³.

Im Einklang mit der schweizerischen Rechtslage soll der Regierung die Möglichkeit gegeben werden, weitere Ausnahmen festzulegen oder den Geltungsbereich von Abs. 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein einzuschränken.

Zu Art. 18 – Prüfung durch die übertragende Person

Bei Waffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile, für die kein Waffenerwerbschein erforderlich ist, ist vorgesehen, dass die übertragende Person anstelle

⁴³ Vgl. Art. 14 Abs. 1 ch-WV.

einer Behörde Identität und Alter des Erwerbers anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen hat (Abs. 1). Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf dabei nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 entgegensteht (Abs. 2).

Personen mit Wohnsitz im Ausland oder ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, müssen wie bei waffenerwerbsscheinspflichtigen Waffen eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- bzw. Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb dieses Gegenstands berechtigt sind (vgl. oben Art. 14).

Um das Risiko der veräussernden Person, wegen Verletzung der Sorgfaltspflichten (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. g) belangt zu werden, auszuschliessen, sieht Abs. 4 vor, dass sie sich mit schriftlicher Zustimmung des Erwerbers bei der Landespolizei erkundigen kann, ob dem Erwerb kein Hinderungsgrund entgegenstehe. Die Mitwirkungspflicht der Landespolizei beschränkt sich hier auf die Erteilung der Information, ob ein Hinderungsgrund vorliegt oder nicht. Keinesfalls darf sie durch die Bekanntgabe von Einzelheiten die Persönlichkeitsrechte des potenziellen Erwerbers verletzen.

Zu Art. 19 – Schriftlicher Vertrag

Für Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden dürfen, ist vorgesehen, dass für jede Übertragung ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen ist, wobei jede Vertragspartei den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren hat (Abs. 1).

Abs. 2 regelt den zwingenden Inhalt des Vertrags, wobei unter anderem auch ein Hinweis auf Belange des Datenschutzes enthalten sein muss, soweit es um Feuerwaffen geht. Konkret muss im Vertrag darauf hingewiesen werden, dass eine Kopie des Vertrages der Landespolizei zuzustellen ist und dass die im Vertrag enthaltenen Informationen ebenfalls an die zuständigen Behörden eines anderen

Schengen-Staates weitergeleitet werden, wenn der Erwerber in diesem Wohnsitz hat (vgl. Art. 58). Schliesslich müssen die Betroffenen auch auf das Einsichts- und Berichtigungsrecht aufmerksam gemacht werden, das ihnen gegenüber den Behörden zusteht (vgl. Art. 59).

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass die übertragende Person eine Kopie des Vertrages unverzüglich nach Vertragsschluss der Landespolizei übermitteln muss. Personen, die eine Feuerwaffe, die von der Waffenerwerbsscheinspflicht ausgenommen ist (oder ein wesentliches Waffenbestandteil davon), im Erbgang erwerben, haben der Landespolizei ebenfalls die in Abs. 2 normierten Angaben zu übermitteln (Abs. 4).

Zu Art. 20 – Unmündige Personen

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Art. 10 Abs. 1 und 3 WaffG. Abs. 1 bestimmt, dass die Landespolizei auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres den Erwerb von Waffen, die nicht der Waffenerwerbsscheinspflicht unterliegen, für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen kann, wenn die unmündige Person verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäss zu verhalten.

Abs. 2 hält fest, dass der Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 Bst. a (Mindestalter von 18 Jahren) nicht gilt, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- und Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.

Zu Art. 21 – Voraussetzungen

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für den Besitz von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen. Danach ist zum Besitz einer Waffe, eines wesentlichen oder eines besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs berechtigt, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat und die entsprechenden Voraussetzungen noch immer erfüllt. In Abweichung zur schwei-

zerischen Rezeptionsvorlage wird vorgeschlagen, für die Berechtigung des Besitzes nicht nur auf den Zeitpunkt des Erwerbs abzustellen. Vielmehr soll nur zum Besitz berechtigt sein, wer die entsprechenden Erwerbsvoraussetzungen, insbesondere das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen nach Art. 13 Abs. 3, auch nach dem Erwerb des entsprechenden Gegenstands erfüllt. Eine Person, die eine Waffe rechtmässig erworben hat, bei der aber nachträglich ein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 eintritt (z.B. einschlägige Verurteilungen oder Suchterkrankung), soll nicht besser gestellt sein als eine Person, die eine Waffe erst erwerben will. Dies wäre systemwidrig und nicht mit dem Zweck dieser Vorlage zu vereinbaren. Diese vorgeschlagene Formulierung entspricht sinngemäss auch der derzeitigen Rechtslage⁴⁴.

Zu Art. 22 – Europäischer Feuerwaffenpass

Die Waffenrichtlinie sieht vor, dass für das vorübergehende Verbringen von Feuerwaffen in den Schengenraum ein Europäischer Feuerwaffenpass notwendig ist, der von den Behörden desjenigen Staates, in dem der Reisende seinen Wohnsitz hat, auszufertigen ist. Für einen anderen Zweck als die Mitnahme der eingetragenen Waffen im Reiseverkehr wird der Europäische Feuerwaffenpass nicht ausgestellt. Für Liechtenstein wird in Abs. 1 vorgeschlagen, dass dazu die Landespolizei berufen sein soll.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass im Europäischen Feuerwaffenpass nur Waffen eingetragen werden können, an denen der Antragsteller seine Berechtigung glaubhaft macht. Der Pass ist während einer verlängerbaren Höchstdauer von fünf Jahren gültig.

Zu Art. 23 – Waffenbesitzbestätigung

Bereits heute bestätigt die Landespolizei auf Wunsch von Waffenbesitzern, insbesondere von Jägern und Sportschützen, dass der Antragsteller bestimmte Waffen

⁴⁴ Nach Art. 9 WaffG ist Personen der Erwerb, Besitz und das Führen von Waffen und Munition verboten, bei denen die dort aufgezählten Hinderungsgründe vorliegen.

nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften rechtmässig besitzt. Mit dieser Besitzbestätigung kann im Reiseverkehr mit anderen Staaten das Beschaffen der entsprechenden Ein- oder Durchfuhrbewilligungen erleichtert werden. Mit Art. 23 der Vorlage soll diese Besitzbestätigung nun ausdrücklich ins Waffengesetz aufgenommen werden. Mit der Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses (vgl. Art. 22) wird die Besitzbestätigung jedoch nur im Reiseverkehr mit Staaten relevant, die nicht durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind.

Zu Art. 24 – Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

Auch als Vorgabe der Waffenrichtlinie wird neu nunmehr der Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen im Waffengesetz geregelt. Dabei ist vorgesehen, dass diese Gegenstände nur von Personen erworben werden dürfen, die auch zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind (Abs. 1). Wie schon beim Erwerb von nicht der Waffenerwerbsscheinspflicht unterliegenden Waffen hat die übertragende Person zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind (Abs. 2).

Zu Art. 25 – Erwerb an Schiessanlässen

Wer an Schiessveranstaltungen in Schiessstätten teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Dabei hat der Betreiber für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe zu sorgen (Abs. 1). Nach Abs. 2 kann wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.

Zu Art. 26 – Besitzberechtigung

Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat, und diese Voraussetzungen noch immer erfüllt.

Zu Art. 27 – Waffenhandel

Abs. 1 normiert, dass wer gewerbsmässig Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile erwirbt, anbietet, weitergibt oder vermittelt, eine Waffenhandelsbewilligung der Regierung benötigt. Mit dieser Vorlage soll eine Erleichterung dahingehend erreicht werden, dass für die Ausübung des Gewerbes des Waffenhandels (bzw. der Waffenherstellung; vgl. Art. 28) nicht mehr eine Gewerbebewilligung und ein Waffenhandelspatent notwendig ist, sondern dass die Waffenhandelsbewilligung alleine ausreicht (vgl. auch Ziff. 4.2).

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenhandelsbewilligung aufgeführt. Die Bewilligungsvoraussetzungen orientieren sich dabei an denjenigen des Gewerbegesetzes⁴⁵. Rechtsfähige juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben zudem einen waffentechnisch versierten Geschäftsführer zu bestellen (Abs. 3 und 4). Neu wird auch vorgeschlagen, dass eine Bedingung für die Erteilung einer Waffenhandelsbewilligung ist, dass der Antragsteller über besondere Geschäftsräume verfügt, in denen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sicher aufbewahrt werden können. Die Regierung soll diese Mindestanforderungen mittels Verordnung festlegen (Abs. 5). Zweckmässigerweise werden sich diese Anforderungen nach entsprechenden Bestimmungen in den schweizerischen Rechtsvorschriften⁴⁶ orientieren und insbesondere Vorgaben bezüglich Einbruchsicherung, Diebstahlsicherung, Überfallschutz und Lagerung von Waffen beinhaltet. Das Erfordernis von besonders geschützten Geschäftsräumen ist aus Sicht der Regierung unter dem Aspekt der Missbrauchsverhinderung legitim, zumal Waffengeschäfte latent der Gefahr eines Einbruchs durch kriminelle Banden ausgesetzt sind.

⁴⁵ LGBL 2006 Nr. 184.

⁴⁶ Vgl. Verordnung über die Mindestanforderungen für Geschäftsräume von Waffenhandlungen, SR 514.544.2.

Nach Abs. 5 erlässt die Regierung das Prüfungsreglement und regelt gemäss Abs. 6 die Voraussetzungen für die Teilnahme von Inhabern ausländischer Waffenhandelsbewilligungen an öffentlichen Waffenbörsen.

Abs. 7 normiert, dass auch bei einer Übertragung von Waffen zwischen Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung der übertragende Waffenhändler der Landespolizei die Übertragung innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss zu melden hat.

Zu Art. 28 – Waffenherstellung

Ebenfalls eine Waffenhandelsbewilligung (Art. 27) benötigt, wer gewerbsmässig Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile herstellt oder Waffen an Teilen abändert, die für deren Funktion oder Wirkung wesentlich sind, oder wer Feuerwaffen gewerbsmässig repariert.

Zu Art. 29 – Markierung von Feuerwaffen

Die Waffenrichtlinie fordert zur Dokumentation der Ein- und Ausgänge im Waffenbuch des Waffenhändlers sowie auch im Rahmen der Genehmigungs- und Meldepflichten Informationen zur Identifizierung der übertragenen Feuerwaffen (namentlich Modell, Fabrikat, Kaliber und Herstellungsnummer), was eine entsprechende Markierung der übertragenen Waffen voraussetzt. Diese Forderung nimmt Art. 29 der Vorlage auf und verlangt, dass Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile oder deren Zubehör zum Zwecke der Identifizierung und Rückverfolgung individuell markiert sein müssen (Abs. 1). Dabei hat die Markierung so angebracht zu sein, dass sie ohne mechanischen Aufwand weder entfernt noch abgeändert werden kann (Abs. 2).

Im Bereich der Markierung und Rückverfolgung von Waffen werden vermehrt internationale Vereinbarungen getroffen. Damit zukünftig flexibel auf internationale Übereinkünfte reagiert werden kann, sollen die Minimalstandards der Markierung auf Verordnungsebene festgelegt werden (Abs. 3). Als Mindestangaben

sind etwa die individuelle numerische oder alphabetische Kennzeichnung sowie die Bezeichnung des Herstellers zu nennen.

Zu Art. 30 – Nichtgewerbsmässige Herstellung und Umbau

Aus Gründen der Unfallprävention normiert Art. 30, dass die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der Umbau von Waffen zu solchen nach Art. 5 Abs. 1 verboten sind (Abs. 1). Die Regierung kann jedoch Ausnahmen bewilligen (Abs. 2).

Nicht vom Verbot nach Abs. 1 umfasst ist das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf (Abs. 3).

Zu Art. 31 – Verbotene Abänderung

Dem Verbot nach Art. 5 entspricht das in Art. 31 Abs. 1 umschriebene Umbauverbot von halbautomatischen Feuerwaffen zu Serief Feuerwaffen. Auch von diesem Verbot umfasst sind die Abänderung oder das Entfernen von Waffennummern sowie das Verkürzen von Feuerwaffen. Das Verbot richtet sich sowohl an gewerbsmässige Waffenhändler als auch an Privatpersonen. Für Erstere besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung zu erhalten (Abs. 2).

Zu Art. 32 – Buchsführungspflicht

Diese Bestimmung umschreibt – detaillierter als im geltenden Recht⁴⁷ – die Buchführungspflichten der Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung. Dabei wird vorgeschlagen, dass neu im Waffengesetz vorgesehen wird, unter anderem bei der Geschäftsauflösung oder dem Entzug oder Widerruf der Waffenhandelsbewilligung die Unterlagen der Landespolizei zu übergeben (Abs. 4). Nur so ist gewährleistet, dass die Landespolizei bei späteren Ermittlungen den Weg einer Waffe nachverfolgen kann.

⁴⁷ Vgl. Art. 13 Abs. 1 WaffG.

Zu Art. 33 – Auskunftspflicht

Art. 33 normiert eine Auskunftspflicht der im Waffenhandel tätigen Personen und dient dazu, den Kontrollbehörden ihre Aufgabe, insbesondere im Rahmen von Routinekontrollen, effizient wahrzunehmen. Aufgrund vollständiger Informationen kann in der Folge auch beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für die Waffenhandelsbewilligung noch erfüllt sind.

Zu Art. 34 – Einfuhr von Feuerwaffen aus der Schweiz

Damit die Erwerbsvorschriften nicht umgangen werden können, wird vorgeschlagen, dass bei Wohnsitzverlegung von der Schweiz nach Liechtenstein einzuführende Feuerwaffen sowie verbotene Waffen (Art. 5 Abs. 1) und verbotene Munition (Art. 6) vorgängig der Landespolizei zu melden sind.

Zu Art. 35 – Mitführen des Europäischen Feuerwaffenpasses beim vorübergehenden Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr

Gemäss Waffenrichtlinie setzt die Mitnahme einer Feuerwaffe anlässlich einer Reise in den Schengen-Raum die Zustimmung der jeweils betroffenen Staaten voraus. Die jeweilige Genehmigung, die für eine oder mehrere Reisen erteilt werden kann, ist im Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen. Während des Aufenthaltes in Liechtenstein ist der Europäische Feuerwaffenpass vom Reisenden jederzeit mitzuführen und muss den Behörden auf Verlangen vorgewiesen werden. Das Nichtmitführen kann als Verwaltungsübertretung geahndet werden (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b).

Zu Art. 36 – Aufbewahren

Art. 36 übernimmt grundsätzlich die geltenden Bestimmungen⁴⁸ bezüglich der Aufbewahrung von Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile. Diese sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen (Abs. 1).

⁴⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 1 WaffG und Art. 7 Abs. 1 – 3 der Verordnung über den Erwerb und Besitz von Seriefeuerwaffen zu Sammelzwecken, LGBL 1975 Nr. 51.

Aufgrund des grösseren Gefährdungspotenzials von Serief Feuerwaffen ist bei diesen Waffen zudem der Waffenverschluss von der übrigen Waffe getrennt in einem durch sein Gewicht oder durch die Verankerung mit der Baute diebstahlsicheren Stahlbehälter oder Safe, der mit einem Kombinationsschloss versehen ist, aufzubewahren. Weiters ist vorgesehen, dass jede Veränderung der Aufbewahrungsorte nur mit Genehmigung der Landespolizei erfolgen darf (Abs. 2).

Für die sichere Aufbewahrung von Waffensammlungen, oder wenn mehrere Waffen in einem räumlichen Naheverhältnis verwahrt und darum nicht mehr einzeln gesichert werden können, wird vorgeschlagen, dass in diesen Fällen die entsprechenden Räume gegen Einbruch zu sichern sind. Zudem sollen diese Räume so abgesichert sein, dass sie weder von Unbefugten noch ohne Aufsicht betreten werden können (Abs. 3).

Zu Art. 37 – Finden und Verlieren von Waffen und Munition

Waffen und Munition sind gefährliche Gegenstände, die gewisse Gefahren in sich bergen. Aus diesem Grund sind sie sicher aufzubewahren. Da in Liechtenstein die Gemeindevorsteher Fundbehörde sind⁴⁹, normiert Art. 37 Abweichungen vom allgemeinen Fundrecht, damit in jedem Fall die sichere Aufbewahrung dieser Fundgegenstände gewährleistet werden kann.

Nach Abs. 2 ist der Landespolizei jeder Verlust oder Fund einer Waffe, eines wesentlichen Waffenbestandteils, eines Waffenzubehörs sowie von Munition unverzüglich zu melden. Aufgrund der unverzüglichen Verlustanzeige kann die Landespolizei die notwendigen Sachfahndungsmassnahmen einleiten. Werden der Landespolizei gefundene Waffen und Munition abgegeben, hat sie für eine angemessene Aufbewahrung der gefundenen Gegenstände zu sorgen (Abs. 3).

Abs. 4 regelt das Vorgehen, wenn sich der Eigentümer der gefundenen Waffen oder Munition nicht ermitteln lässt.

⁴⁹ Vgl. Art. 189 ff Sachenrecht, LGBL 1923 Nr. 4.

Zu Art. 38 – Waffentragen

Art. 38 übernimmt grundsätzlich den Regelungsgehalt von Art. 6 Abs. 2 iVm. Art. 16 Abs. 3 WaffG. Neu wird jedoch in Anlehnung an die Schweiz der Begriff der „öffentlich zugänglichen Orte“ eingeführt der zum Ausdruck bringen soll, dass das Tragen von Waffen auch diejenigen Bereiche von Lokalitäten einschliesst, die sich zwar in Eigentum von Privatpersonen befinden, die jedoch für eine nicht präzise definierbare Anzahl Personen (etwa die Kundschaft einer Bar) zugänglich sind. Somit soll auch klargestellt werden, dass Waffen in einem privat geführten Lokal (z.B. Klub, Konzertlokal), z.B. vom Sicherheitspersonal, nicht bewilligungsfrei getragen werden dürfen. Nicht zum öffentlich zugänglichen Bereich gehört etwa der Bereich hinter einem Bartresen oder einem Ladentisch, da dieser nur dem Personal der Lokalität zugänglich ist. In diesem Bereich dürfen Waffen getragen werden. Die Differenzierung des räumlichen Geltungsbereichs soll es den Inhabern von öffentlich zugänglichen Geschäftsräumlichkeiten ermöglichen, in Notwehrsituationen gegebenenfalls einen Zugriff auf Waffen zu haben. Diese Regelung erscheint insbesondere angemessen für Betriebe, die ein erhöhtes Risiko tragen, Opfer von Raubüberfällen zu werden⁵⁰.

Ebenfalls als „Tragen“ gilt das Mitführen einer Waffe in einem Fahrzeug, so dass dieser Vorgang ebenfalls der Bewilligungspflicht unterliegt. Als bewilligungsfreie Ausnahme gilt nur der vorübergehende Transport einer Waffe zu einem legitimen Zweck nach Art. 39 Abs. 1.

Für die Strafbarkeit nach Art. 61 Abs. 3 Bst. a unerheblich ist die Funktionsbereitschaft oder -tauglichkeit einer Waffe. Selbst mit einer objektiv betrachtet harmlosen Soft-Air- oder Imitationswaffe können Menschen bedroht bzw. zu gefährlichen Abwehr oder Fluchtreaktionen veranlasst werden. Deshalb werden auch sol-

⁵⁰ Vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition, BBl 2006 2713, 2741.

che Gegenstände sowie echte Waffen, die nicht geladen oder nicht funktionsfähig sind, in jedem Fall vom Tragverbot erfasst⁵¹.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, um eine Waffentragbewilligung zu erhalten, wobei grundsätzlich an den derzeitigen Erfordernissen festgehalten wird. Neu wird jedoch zusätzlich verlangt, dass vorgängig eine Prüfung über die Handhabung der Feuerwaffe und über Kenntnisse der rechtlichen Voraussetzungen für den Waffengebrauch abgelegt wird. Eine solche Regelung ist aus Sicht der Regierung sinnvoll, um Unfällen im Umgang mit Waffen sowie vorschnellem Waffeneinsatz vorzubeugen. Auf die Ablegung einer Prüfung kann jedoch verzichtet werden, wenn eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird oder wenn bei einem weiteren Antrag glaubhaft dargelegt wird, dass seit der letzten Prüfung regelmässig der Umgang mit der Feuerwaffe trainiert wurde und sich die gesetzlichen Vorschriften seit diesem Zeitpunkt nicht massgeblich geändert haben (Abs. 3).

Die Waffentragbewilligung wird von der Landespolizei für eine bestimmte Waffenart und für längstens fünf Jahre erteilt (Abs. 4). Sie kann dabei mit Auflagen verbunden werden, beispielsweise für Angestellte im Sicherheitsdienst im Zusammenhang mit Werttransporten.

Abs. 5 regelt die Ausnahmen von der Waffentragbewilligungspflicht. Es sind dies wie bisher Inhaber einer Jagdkarte hinsichtlich der Jagdwaffen während der Jagd sowie Jagdaufseher in Ausübung ihrer Tätigkeit (Bst. a)⁵². Eine inhaltliche Ergänzung zum geltenden Recht erfolgt zum einen durch Bst. b und c. Danach benötigen Teilnehmer an Veranstaltungen, bei denen in Bezug auf historische Ereignisse Waffen getragen werden sowie Schauspieler für die Benützung von Feuerwaffen zu szenischen Zwecken, sofern diese zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden sind, von der Waffentragpflicht ausgenommen. Mit

⁵¹ Vgl. FN 50.

⁵² Vgl. Art. 17 Bst. a WaffG.

letzterer Bestimmung soll mit Blick auf die Unfallverhütung klargestellt werden, dass auch auf Bühnen grundsätzlich keine echten Feuerwaffen verwendet werden sollen (Verwechslungsgefahr).

Die Einzelheiten betreffend die Erteilung von Tragbewilligungen und das Verfahren sowie die Erteilung an ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen, der konsularischen Posten und der Sondermissionen wird von der Regierung mit Verordnung geregelt (Abs. 6).

Zu Art. 39 – Transport von Waffen

Art. 39 regelt den Transport von Waffen detaillierter als die geltende Norm des Art. 6 Abs. 3 WaffG. Mit der vorgeschlagenen Formulierung sowie in Verbindung mit den neuen Bestimmungen betreffend das Waffentragen (vgl. Art. 38) soll verhindert werden, dass der Transport nicht als vermeintliches Waffentragen missbraucht wird. Beim Transport einer Waffe muss dargetan werden können, für welchen Zweck die Waffe transportiert wird. Dabei muss das Transportieren in einem vernünftigen zeitlichen Verhältnis zur Ausübung der Tätigkeit stehen. Wer eine Waffe ständig im Fahrzeug mitführt, transportiert sie nicht, sondern trägt sie im Sinne dieser Vorlage und braucht dafür folglich einen Waffentragschein.

Abs. 2 normiert, dass beim Transport von Feuerwaffen die Waffe und die Munition getrennt werden müssen.

Zu Art. 40 – Missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände

Analog der schweizerischen Vorlage zur Abänderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 22. Juni 2006⁵³ soll auch der Landespolizei die Möglichkeit geboten werden, die in Art. 4 Abs. 6 beschriebenen Gegenstände unter den in den Bst. a und b erwähnten Voraussetzungen sicherzustellen. Die Bestimmungen über das Tragen (Art. 38) und das Transportieren (Art.

⁵³ BBl 2007 4567.

39) von Waffen sind sinngemäss auch auf das missbräuchliche Tragen gefährlicher Gegenstände anwendbar.

Das Mitführen von Baseballschlägern, Eisenrohren etc. im Fahrzeug ist verboten, wenn diese offensichtlich zur Verwendung als Waffen dienen sollen. Das Mitführen ermöglicht jederzeit den Zugriff und den Einsatz der Gegenstände als Waffen und begünstigt damit die Anwendung von Gewalt in Konfliktsituationen⁵⁴.

Der zeitlich befristete Transport etwa von (Kampf-)Sportgeräten zu oder von einem Trainingsanlass bzw. einem Wettkampf gilt in Analogie zu Art. 39 Abs. 1 Bst. a nicht als missbräuchliches Tragen⁵⁵.

Bei der Beurteilung, ob ein potenziell gefährlicher Gegenstand missbräuchlich getragen wird, ist die Beweislast verteilt. Die beschuldigte Person muss im konkreten Einzelfall glaubhaft machen können, dass sie einen legitimen Grund hat, den Gegenstand zu tragen oder zu welchem Zweck sich dieser im Fahrzeug befindet (Bst. a). Die kontrollierenden Beamten der Landespolizei müssen darlegen können, warum sie das Tragen oder Mitführen als missbräuchlich erachten (Bst. b). Missbräuchlich bedeutet in dem Zusammenhang: Der Gegenstand dient offensichtlich dazu, Menschen einzuschüchtern oder zu bedrohen, oder er soll zur Begehung von Gewalttaten eingesetzt werden. Zum Begriff der „öffentlich zugänglichen Orte“ wird auf die Erläuterungen zu Art. 38 verwiesen⁵⁶.

Zu Art. 41 – Schiessstätten

Weder das geltende Waffengesetz noch andere Rechtsvorschriften umschreiben, was unter Schiessstätten zu verstehen ist und welche Zulassungsvoraussetzungen

⁵⁴ Vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition, BBl 2006 2713, 2742.

⁵⁵ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition, BBl 2006 2713, 2743.

⁵⁶ FN 55.

dafür notwendig sind⁵⁷. Mit dieser Vorlage sollen die bereits mit dem Bericht und Antrag der Regierung vom 4. März 2008 betreffend die Abänderung des Waffengesetzes, Nr. 17/2008, vorgeschlagene Änderung auch in Totalrevision übernommen werden, um insbesondere auch Jugendlichen die Teilnahme am Schiesssport zu ermöglichen⁵⁸.

Art. 41 definiert Schiessstätten als ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschliesslich oder neben anderen Zwecken dem Schiesssport oder sonstigen Schiessübungen mit Feuerwaffen oder Druckluft- und CO₂-Waffen, der Erprobung solcher Waffen oder dem Schiessen mit solchen Waffen zur Belustigung dient.

Zu Art. 42 – Betriebsbewilligung

Nach dem geltenden Waffengesetz greifen die Bestimmungen über den Erwerb, die Überlassung, den Besitz oder das Tragen von Waffen grundsätzlich auch auf Schiessständen. Dies bedeutet, dass eigentlich jede Übertragung bzw. jeden Erwerb einer Faustfeuerwaffe bzw. einer Feuerwaffe auf einem Schiessstand, beispielsweise um die Waffe eines Schützenkollegen zu testen oder um mit einer Vereinswaffe zu schiessen, eines Waffenerwerbscheins bzw. eines schriftlichen Vertrags bedürfte. Jugendlichen, also Personen unter 18 Jahren, ist es ohne entsprechende Ausnahmegewilligung nach Art. 10 Abs. 2 WaffG überhaupt verwehrt, den Schiesssport auszuüben. Einzige Ausnahme hiervon sind nach geltendem Recht die Besitzer gültiger Jagdkarten hinsichtlich Jagdwaffen und die Mitglieder von Schützenvereinen beim Besuch eines behördlich genehmigten Schiessstandes, wobei aber Jugendliche von dieser Ausnahmebestimmung ausdrücklich nicht erfasst sind.

⁵⁷ Art. 17 Bst. b WaffG regelt nur, dass von Mitgliedern des Schützenvereins beim Besuch eines behördlich zugelassenen Schiessstandes eine Schusswaffe ohne Waffenschein geführt darf, wobei Art 9 Bst. a und Art. 10 vorbehalten bleiben.

⁵⁸ Vgl. auch Bericht und Antrag vom 4. März 2008 betreffend die Abänderung des Waffengesetzes, Nr. 17/2008, S. 11 f und 17 f.

Um diese sich mehrfach gezeigten administrativen Umtriebe zu beseitigen und auch Jugendlichen eine Teilnahme am Schiesssport zu ermöglichen, wird nunmehr vorgeschlagen, in Anlehnung an § 14 des österreichischen Waffengesetzes 1996⁵⁹ ein entsprechendes zweckmässiges Schiessstättenprivileg einzuführen (vgl. dazu unten zu Art. 43).

Damit nachvollziehbar geregelt ist, was als „behördlich genehmigt Schiessstätte“ gilt und somit vom „Schiessstättenprivileg“ erfasst wird, werden in Art. 42 die Bewilligungspflicht für Schiessstätten, die zuständige Behörde sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung für den Betrieb einer Schiessstätte geregelt (Abs. 1 und 2). Dabei wird vorgeschlagen, dass für ortsveränderliche Schiessstätten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit keine Bewilligung erteilt werden darf. Aus Sicht der Regierung ist für solche kein Bedarf gegeben, zumal die üblicherweise auf Jahrmärkten etc. verwendeten Druckluft- und CO₂-Waffen eine Mündungsenergie von weniger als 7,5 Joule erreichen und somit nicht vom Anwendungsbereich dieser Vorlage erfasst sind.

Zu Art. 43 – Benützung von Schiessstätten

Art. 43 sieht vor, dass für die Benützung von Feuerwaffen und Druckluft- und CO₂-Waffen auf behördlich genehmigten Schiessstätten die Bestimmungen betreffend die Übertragung, den Besitz und das Tragen dieser Waffen mit Vorbehalt von Art. 10 und Art. 13 Abs. 3 nicht anzuwenden sind. Der Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 Bst. a soll mit der Massgabe gelten, dass Personen, die das 14. Altersjahr vollendet haben, Feuerwaffen und Druckluft- und CO₂-Waffen auf behördlich genehmigten Schiessstätten in Anwesenheit einer für das Schiessen geeigneten Aufsichtsperson benützen dürfen.

⁵⁹ BGBl. I 12/1996.

Zu Art. 44 – Ausnahmbewilligungen

In dieser Bestimmung werden die Grundvoraussetzungen umschrieben, die bei der Gewährung von sämtlichen Ausnahmbewilligungen nach diesem Gesetz gegeben sein müssen. Neben den Waffensammlern (Bst. a Ziff 4) soll auch Personen, deren Beruf die Verwendung gewisser Waffen nach Art. 5 erfordert, der Zugang zu solchen Gegenständen ermöglicht werden (Bst. a Ziff 1). Dazu können etwa Feuerwehrlaute zählen, wenn sich für bestimmte Tätigkeiten z.B. einhändig bedienbare automatische Klappmesser am Besten eignen.

Um den Zweck der Verbotsnormen nicht zu unterlaufen, soll der Zugang zu verbotenen Waffen jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen ermöglicht werden⁶⁰.

Zu Art. 45 – Kontrolle

Diese Bestimmung basiert grundsätzlich auf geltenden Rechtsvorschriften⁶¹. Abs. 1 richtet sich grundsätzlich an die Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung. Dabei sollen auch die Einhaltung der Bedingungen, die für das Ausstellen einer Waffenhandelsbewilligung Voraussetzung sind, überprüft werden, insbesondere das Vorhandensein von besonderen Geschäftsräumen für die sichere Aufbewahrung der Gegenstände (vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. e).

In Abs. 2 weitet die Kontrollbefugnis von Art. 9 der Verordnung über den Erwerb und Besitz von Serief Feuerwaffen zu Sammelzwecken grundsätzlich auf alle von der Aufbewahrungsbestimmung des Art. 36 erfassten Gegenstände auf, wobei nicht vorgesehen ist, dass die Landespolizei nun regelmässig bei Waffenbesitzern Kontrollen durchführen soll. Vielmehr soll mit dieser Bestimmung der Landespolizei die Möglichkeit geboten werden, bei Personen, die eine Vielzahl von Waffen erworben haben, als Präventivmassnahme zum Beispiel die sichere Aufbewah-

⁶⁰ Vgl. auch FN 32.

⁶¹ Vgl. Art. 13 Abs. 2 WaffG und Art. 9 der Verordnung über den Erwerb und Besitz von Serief Feuerwaffen zu Sammelzwecken, LGBL 1975 Nr. 51.

rung zu kontrollieren. Die grundlose wiederholte Vereitelung einer Kontrolle ist gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. h strafrechtlich sanktioniert.

Stellt die Landespolizei Mängel bei der Kontrolle fest, so ist sie befugt, jene Massnahmen zu treffen, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlich sind. Dabei hat sie belastendes Material sowie Gegenstände vorläufig sicher zu stellen, sofern die sofortige Sicherstellung keinen Aufschub gestattet, wobei mit der Sicherstellung auch allfällige Bewilligungen entzogen werden können (Abs. 3).

Zu Art. 46 – Entzug von Bewilligungen

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen, für den Entzug der nach dieser Vorlage ausgestellten Bewilligungen.

Zu Art. 47 – Meldung verweigerter und entzogener Bewilligungen

Art. 47 regelt, dass diejenige Behörde, die eine Bewilligung entzieht, dies der Landespolizei als Zentralstelle (vgl. dazu Art. 51) zu melden hat. Zu denken ist etwa der Einzug einer Waffenhandelsbewilligung durch die Regierung. In diesem Fall hat die Landespolizei dafür besorgt zu sein, dass ihre die entsprechenden Bücher übergeben werden (vgl. Art. 32 Abs. 4).

Zu Art. 48 – Mitwirkungspflicht und Melderechte

Die zuständigen Behörden sind vielfach bei den über das Vorliegen von Voraussetzungen für die Erteilung und den Fortbestand waffenrechtlicher Bewilligungen notwendigen Erhebungen von der Mitwirkung des Betroffenen abhängig. Zu denken ist dabei insbesondere an das Vorlegen notwendiger Beweismittel, wie etwa ausländische Strafregisterbescheinigungen oder sonstige Leumundszeugnisse, die die zuständige Behörde von sich aus nicht einholen kann. Aber auch eine amtsärztliche Untersuchung wäre denkbar, wenn bei einem Antragsteller der zuständigen Behörde beispielsweise Hinweise vorliegen, die eine Suchterkrankung indizieren könnten.

Folglich sieht Abs. 1 vor, dass der Antragsteller verpflichtet ist, bei der Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen mitzuwirken, sofern die zuständige Behörde den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht von sich aus ermitteln kann. Die Behörde kann dazu den Antragsteller auch auffordern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, oder andere Sachverständige beiziehen. Können die Bewilligungsvoraussetzungen aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, nicht festgestellt werden, wird von Gesetzes wegen ein Verzicht auf die Erteilung einer Bewilligung angenommen. Dasselbe gilt, wenn sich im Nachhinein entsprechende Hinweise ergeben und die betroffene Person bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts nicht mitwirkt (Abs. 2). In diesem Fall wird ebenfalls ein Verzicht auf die Bewilligung angenommen bzw. ist die Bewilligung zu entziehen. Allfällige im Besitz der betroffenen Person befindliche Waffen, Munition etc. sind sicherzustellen (vgl. auch Art. 49).

In Abs. 3 werden die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen berechtigt, der Landespolizei Personen zu melden, wenn diese sich durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden könnten (Bst. a) oder damit wiederholt drohen (Bst. b). Mit diesem Melderecht soll etwa Ärzten oder Psychiatern die Möglichkeit geboten werden, weiteres Unheil – nicht zuletzt auch im Interesse ihrer Patienten – abzuwenden, wenn sie im Verlauf der Behandlung der betroffenen Person zur Ansicht gelangen, dass von dieser Person ein konkreter Missbrauch von Waffen zum eigenen oder dem Nachteil Dritter droht. Eine analoge Regelung ist auch für das schweizerische Waffengesetz vorgesehen⁶². Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ist angesichts des hohen Gefahrenpotentials, welches von der drohenden Gefährdung mit einer Waffe ausgeht, aus Sicht der Regierung gerechtfertigt.

⁶² Vgl. Art. 30b ch-WG idF. BBl 2007 4567.

Zu Art. 49 – Sicherstellung und Einziehung

Um eine Missbrauchsgefahr zu verhindern, hat die Landespolizei nach Abs. 1 sowohl Waffen sicherzustellen, die von Personen ohne Berechtigung getragen werden (Bst. a), als auch Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen sicherzustellen, für die ein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind (Bst. b). Ebenfalls der Missbrauchsprävention dient die Sicherstellung von gefährlichen Gegenständen (Art. 4 Abs. 6), die missbräuchlich getragen werden (Bst. c). Zur Beweislast und Begründung des missbräuchlichen Tragens gefährlicher Gegenstände vgl. die Ausführungen zu Art. 40.

Betrifft die Sicherstellung nach Abs. 1 Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile, aus dem Besitz einer nicht eigentumsberechtigten Person, so hat die Landespolizei diese Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurückzugeben, sofern die entsprechenden Gegenstände von dieser rechtmässig erworben wurden und kein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 vorliegt (Abs. 2).

Beim Vollzug des geltenden Rechts kann es vorkommen, dass wegen verbotenen Waffentragens oder wegen Waffenmissbrauchs verurteilten Waffenbesitzern die sichergestellten Waffen nachträglich wieder ausgehändigt werden, insbesondere wenn nach einem Waffenmissbrauch nur die Tatwaffe, nicht aber die übrigen, ebenfalls vorläufig aus dem Besitz des Straftäters sichergestellten Waffen definitiv eingezogen werden. Ein solches, der Missbrauchsprävention zuwider laufendes Vorgehen soll Abs. 3 verhindern. Die Regierung kann nach dieser Bestimmung, wenn die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht, im Rahmen der Verhältnismässigkeit entweder nur die Beschlagnahme verfügen bis ein allfälliger Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 weggefallen ist, oder aber sie kann mit der Beschlagnahme auch gleich die Einziehung sämtlicher Waffen, die sich im Besitz der verurteilten Person befinden, verfügen, insbesondere wenn mit solchen Ge-

genstände Personen bedroht oder verletzt wurden. Die Einziehung umfasst dann nicht nur die eigentliche Tatwaffe, sondern sämtlich im Eigentum einer Person stehenden Waffen. Vorbehalten bleibt jedoch die Einziehung im Strafverfahren.

Zur Durchsetzung einer Sicherstellung nach Abs. 1 Bst. b kann die Landespolizei die notwendigen nicht öffentlichen Räume auch gegen den Willen der betroffenen Person betreten (Abs. 4). Mit dieser Zwangsbefugnis soll der Missbrauchsverhinderung zum Durchbruch verholfen werden, wenn sich betroffene Personen weigern, die entsprechenden Gegenstände freiwillig der Landespolizei herauszugeben.

Zu Art. 50 – Entgegennahme von Waffen durch die Landespolizei

Diese Bestimmung soll die Möglichkeit schaffen, dass die Landespolizei Waffen, deren Eigentum aufgegeben wird, gebührenfrei entgegen nehmen kann. Dadurch soll die Gefahr vermindert werden, dass Waffen, für die sich kein Käufer findet, in falsche Hände gelangen.

Sollte sich im Vollzug dieser Bestimmung herausstellen, dass diese Regelung von Waffenhändlern dazu missbraucht werden sollte, unverkäufliche Waffen gebührenfrei zu entsorgen, könnte die Regierung ihnen Entsorgungsgebühren auferlegt.

Zu Art. 51 – Zentralstelle

Insbesondere wegen der von der Waffenrichtlinie ausgehenden Informations- und Datenaustauschpflicht muss eine Zentralstelle für den Vollzug des nationalen Waffenrechts geschaffen werden⁶³. Zweckmässigerweise soll diese Zentralstellenfunktion in Liechtenstein durch die Landespolizei wahrgenommen werden.

Zu Art. 52 – Gebühren

Die Regierung bestimmt die Gebühren für die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen, Bestätigungen etc.

⁶³ Vgl. z.B. Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 Waffenrichtlinie.

Zu Art. 53 – Datenbearbeitung im Allgemeinen

Art. 53 schafft die Möglichkeit, damit die zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten können. Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen ist insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung von Hinderungsgründen nach Art. 13 Abs. 3 notwendig.

Abs. 1 enthält weiters auch eine Aufzählung der für den Vollzug dieser Vorlage notwendigen Datenkategorien, die auch in elektronischen Informationssystemen bearbeitet werden können (Abs. 2).

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sollen von der Regierung mit Verordnung erlassen werden, so insbesondere über die Daten, die Behörden über ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden können, sowie über die Sicherheit, die Aufbewahrungsfrist, die Berichtigung und Löschung von Daten (Abs. 3).

Zu Art. 54 – Amtshilfe

Art. 54 bestimmt, dass die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften den zuständigen Behörden alle Auskünfte zu erteilen haben, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

Zu Art. 55 – Datenbekanntgabe

Art. 55 normiert, wem die zuständigen Waffenbehörden grundsätzlich Daten, die sie in Vollziehung der Vorlage bearbeiten, bekannt geben können, sofern der Empfänger diese Daten für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt (Abs. 1). Eine darüber hinaus gehende Datenbekanntgabe richtet sich nach Art. 23 des Datenschutzgesetzes⁶⁴.

⁶⁴ LGBL 2002 Nr. 55.

In Umsetzung der Vorgaben der Waffenrichtlinie hält Abs. 2 fest, dass Daten über den Erwerb von Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen davon durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates weitergegeben werden müssen (Abs. 2).

Zu Art. 56 – Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Der Vollzug des in der Vorlage vorgesehenen bzw. durch die Waffenrichtlinie vorgegebenen Informationsaustausches mit den anderen Schengen-Staaten ist zwangsläufig mit einer Bearbeitung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes verbunden. Art. 56 stellt klar, dass der Verkehr mit Schengen-Staaten dem Verkehr zwischen inländischen Behörden datenschutzrechtlich gleichgestellt ist.

Zu Art. 57 – Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Art. 57 regelt den Datenaustausch mit Waffenbehörden, die nicht durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind. Danach dürfen einem solchen Staat Personendaten grundsätzlich nur bekannt gegeben werden, wenn dieser ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet (Abs. 1).

Die Abs. 2 – 4 regeln die Datenbekanntgabe, wenn ausnahmsweise Personendaten an einen Drittstaat bekannt gegeben werden müssen, der kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

Zu Art. 58 – Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Diese Bestimmung betrifft in erster Linie die Informationspflicht der Behörden bei der Bearbeitung von Personendaten. Auf die Informationspflicht darf nur verzichtet werden kann, wenn die betroffene Person bereits informiert ist.

Beim Erwerb einer nicht waffenerwerbsscheinspflichtigen Feuerwaffe nach Art. 17 wäre jedoch die Information der betroffenen Person erst möglich, nachdem die Landespolizei als Meldestelle vom Veräusserer eine Kopie des schriftlichen

Kaufvertrages zugesandt erhalten hat (vgl. Art. 19 Abs. 3). Zweckmässigerweise soll in solchen Fällen der Veräusserer selbst den Erwerber über die nachfolgende Datenbearbeitung informieren. Aus diesem Grund verlangt Art. 19 Abs. 2 Bst. e einen entsprechenden Hinweis im schriftlichen Vertrag auf die weitere Bearbeitung der Informationen nach Art. 58 Abs. 2. Durch die Bereitstellung von Musterklauseln für die erforderlichen schriftlichen Kaufverträge (im Rahmen der Vollzugsverordnung) kann der Vollzug der Informationspflicht auf einfache und rationelle Weise sichergestellt werden.

Abs. 2 legt die Mindestangaben fest, über welche die betroffene Person zu informieren ist.

Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst beschafft, so sieht Abs. 3 vor, dass die betroffene Person spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden muss. Davon darf nur abgewichen werden, wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu Art. 59 – Auskunftsrecht

Art. 59 verweist bezüglich dem Auskunftsrecht auf die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Zu Art. 60 – Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts

Für die Einschränkung des Auskunftsrechts gelten die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1, 2 und 4 des Datenschutzgesetzes (Abs. 1).

Abs. 2 regelt, dass bei der Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung des Auskunftsrechts die Auskunft bei Wegfall des entsprechenden Grundes unverzüglich nachzuholen ist. Davon darf nur abgewichen werden, wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre.

Zu Art. 61 – Vergehen, Verbrechen

Art. 61 normiert die Straftatbestände, die vom Landgericht als Vergehen oder als Verbrechen zu ahnden sind. Grundsätzlich wurde der Straftatenkatalog des schweizerischen Waffengesetzes übernommen⁶⁵. Dies gilt auch für den Strafraumen, damit auch hier kein Regulationsgefälle zur Schweiz entsteht. Jedoch wurden einige Tatbestände, die in der Schweiz als gerichtlich strafbare Übertretungen normiert sind, als Vergehen ausgestaltet, wobei der Strafraumen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis zu 360 Tagessätzen festgelegt wurde (Abs. 1). Durch diese höhere Strafdrohung erhofft sich die Regierung eine bessere Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen, zumal dies insbesondere um relevante Meldepflichten betrifft.

In Abs. 2 wurde die geltende Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 WaffG übernommen, um allfällige Lücken in der Strafbarkeit zu verhindern.

In den Abs. 3 – 5 werden die entsprechenden Strafbestimmungen des Art. 33 des schweizerischen Waffengesetzes übernommen.

Zu Art. 62 – Übertretungen

In dieser Bestimmung verbleiben diejenigen Tatbestände des entsprechenden Art. 34 des schweizerischen Waffengesetzes, die nicht im Katalog nach Art. 61 Abs. 1 aufgenommen wurden (vgl. die Erläuterungen oben zu Art. 61). Dem Unrechtsgehalt der entsprechenden Verhaltensweisen entsprechend wird vorgeschlagen, diese Straftatbestände als Verwaltungsübertretung auszugestalten. Die Strafobergrenze wird an die heutigen Gegebenheiten angepasst und mit Busse bis zu 20'000 Franken (im Nichteinbringlichkeitsfall drei Monate Freiheitsstrafe) festgelegt. Sie liegt somit im Rahmen, wie sie auch in jüngeren Gesetzesvorlagen vom Landtag beschlossen wurde⁶⁶. Bei fahrlässiger Begehung soll die Strafobergrenze auf die

⁶⁵ Vgl. Art. 33 und 34 ch-WG idF BBl. 2004 7149, und BBl. 2007 4567.

⁶⁶ Vgl. z.B. Art. 32 des Gewerbegesetzes, LGBl. 2006 NR. 184, oder Art. 61 Gewässerschutzgesetz, LGBl. 2003 Nr. 159, wo die Strafobergrenze ebenfalls 20'000 Franken beträgt. Vgl. auch Art. 26 Abs. 2 des Ver-

Hälfte herabgesetzt werden (Abs. 2). Als Strafbehörde wird grundsätzlich die Regierung vorgeschlagen, wobei diese die Möglichkeit hat, diese Aufgabe unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung zu übertragen (vgl. Art. 75).

Zu Art. 63 – Verantwortlichkeit

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen, wenn Widerhandlungen nach Art. 61 und 62 im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen wurden.

Zu Art. 64 – Einziehung

Art. 64 sieht vergleichbar mit dem geltenden Art. 22 WaffG vor, dass nach Begehung einer Widerhandlung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile eingezogen werden können, wobei § 26 des Strafgesetzbuches Anwendung findet (Abs. 1). Die besonderen Beschaffenheit der Gegenstände, die eine Einziehung gebieten, ergibt sich in diesem Zusammenhang unschwer aus der Natur des Waffengesetzes⁶⁷.

Das diesbezügliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung (Abs. 2).

Zu Art. 65 – Abschöpfung der Bereicherung

Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen nach Art. 61 sollen in Anwendung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches abgeschöpft werden können (Abs. 1), wobei sich das Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung richtet.

sicherungsvermittlungsgesetzes, LGBL. 2006 Nr. 125, welches eine Strafobergrenze von 50'000 Franken vorsieht.

⁶⁷ Vgl. auch OGH vom 6. Mai 1999, 6 UVE 4/97-6, LES 2000, 88 (90).

Zu Art. 66 – Zustellung

Art. 66 entspricht dem geltenden Art. 26 des Gewerbegesetzes und sieht vor, dass die Zustellung an eine der zuständigen Behörde bekannt gegebene Zustelladresse oder eine sonstige bevollmächtigte Person mit Ablauf einer siebentägigen Frist als erfolgt anzusehen ist. Dies soll auch gelten, wenn die entsprechenden Personen oder ihre Vertreter erst zu einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten oder die Sendung als unzustellbar retourniert wird (Abs. 1).

Damit die zuständigen Behörden beim Fehlen sowohl einer Zustelladresse im In- und Ausland beispielsweise eine Bewilligung rechtswirksam entziehen können, sieht Abs. 2 vor, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung eines Hinweises in den amtlichen Publikationsorganen erfolgen kann. Sofern keine Einsprache gegen die publizierte Löschung erfolgt, erwächst diese nach Ablauf der Einsprachefrist von 14 Tagen in Rechtskraft.

Zu Art. 67 – Beschwerde

Diese Bestimmung nimmt Bezug auf den Rechtsschutz gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landespolizei (Abs. 1) bzw. der Regierung (Abs. 2) und bestimmt, dass auf das Verfahren die Bestimmungen des allgemeinen Landesverwaltungspflegegesetzes Anwendung finden (Abs. 3).

Zu Art. 68 – Gültigkeit alter Waffenerwerbsscheine und Waffenscheine

Ein aufgrund von Art. 16 WaffG ausgestellter Waffenerwerbsschein berechtigt bis zum Ablauf der auf ihm vermerkten Gültigkeitsdauer zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe (Abs. 1), ein aufgrund von Art. 16 WaffG ausgestellter Waffenschein berechtigt bis zum Ablauf der auf ihm vermerkten Gültigkeitsdauer zum Tragen der dort angeführten Faustfeuerwaffe (Abs. 2).

Zu Art. 69 – Gültigkeit alter Sammelbewilligungen

Eine aufgrund der Verordnung vom 30. September 1975 über den Erwerb und Besitz von Seriefeuerwaffen zu Sammelzwecken, LGBI 1975 Nr. 51, erteilte Sammelbewilligung bleibt bis zu ihrem Ablauf gültig. Die Besitzer sind jedoch

verpflichtet, die Waffendaten (Art, Bezeichnung und Nummer) der Landespolizei binnen einer Frist von zwei Monaten ab Inkrafttreten der Vorlage mitzuteilen.

Zu Art. 70 – Besitz von Waffen, Waffenzubehör und Munition

Art. 70 regelt, dass für das Verbot des Besitzes und der Übertragung von verbotenen Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör und Munition, die neu unter die entsprechenden Bestimmungen dieser Vorlage fallen (Art. 5 und 6), eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Vorlage gelten soll (Abs. 1). Während dieser Zeit hat der Besitzer beispielsweise um eine Ausnahmegewilligung anzusuchen oder den Gegenstand nach Massgabe von Art. 50 kostenlos der Landespolizei zur Entsorgung zu übergeben. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ist auch der Besitz bzw. die Übertragung dieser Gegenstände – auch wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes legal erworben wurden – verboten (Abs. 2).

Gegenstände, die neu von der Vorlage erfasst aber nicht verboten sind, müssen vom rechtmässigen Erwerber (und aktuellem Besitzer) innerhalb eines Jahres an eine dazu berechtigte Person übertragen werden, wenn dieser die neuen Besitzvoraussetzungen nach Art. 21 nicht erfüllt. Diese Bestimmung betrifft hauptsächlich Jugendliche, die derzeit im Besitz von Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen sind, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, da für diese Waffen neu ein Mindestalter von 18 Jahren vorgesehen ist (vgl. Art. 13 Abs. 3 Bst. a). Für den Fall, dass keine berechtigte Person gefunden wird, kann der Gegenstand wie vorstehend bereits ausgeführt der Landespolizei zur kostenlosen Entsorgung übergeben werden.

Zu Art. 71 – Waffenverbot nach altem Recht

Ein aufgrund von Art. 9 WaffG erlassenes Waffenverbot bleibt bis zu dessen Ablauf in Kraft.

Zu Art. 72 – Nachträgliche Registrierung

Nach Art. 72 ist der Besitz von Feuerwaffen, die nach dem geltenden Waffengesetz von der Waffenerwerbscheinspflicht befreit waren und neu unter die Waffen-

erwerbscheinspflicht fallen oder mittels schriftlichem Vertrag zu melden sind (Art. 19), binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Vorlage bei der Landespolizei unter Bekanntgabe der Waffendaten zu melden. Dies gilt auch für Faustfeuerwaffen, die vor dem Jahr 1979 erworben wurden. Die Meldung ist kostenlos.

Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 1 der Waffenrichtlinie um, wonach meldepflichtige Feuerwaffen (Kategorie C), die bei Inkrafttreten der Umsetzungsbestimmungen bereits im Besitz von Privaten sind, innert Jahresfrist angemeldet werden müssen. Entgegen der Ansicht des schweizerischen Bundesrates⁶⁸ geht die Regierung trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung in der Waffenrichtlinie davon aus, dass auch Waffen, die nach dem geltenden Waffengesetz von der Waffenerwerbscheinspflicht befreit waren und neu unter die Waffenerwerbscheinspflicht fallen, nachträglich zu melden sind. Es macht aus Sicht der Regierung wenig Sinn, zur Verfolgung der Zwecke der Waffenrichtlinie, unter anderem als Ausgleichsmassnahme zum Abbau der Personenkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen wirksamen Kontrollen zu unterziehen⁶⁹, nur jene Waffen der nachträglichen Besitzkontrolle zuzuführen, denen ein weniger grosses Gefahrenpotenzial attestiert wird. Zudem sieht die Waffenrichtlinie in Art. 3 vor, dass die Waffenrichtlinie nur Mindestvorgaben normiert und es den Mitgliedstaaten unbenommen ist, strengere Vorschriften zu erlassen. Im Sinne einer korrekten Umsetzung der Waffenrichtlinie sollen also auch neu waffenerwerbsscheinspflichtige Feuerwaffen nachträglich der Landespolizei gemeldet werden⁷⁰.

⁶⁸ Vgl. Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erlasse zur Umsetzung der Abkommen („Bilaterale II“), BBl. 2004 5965, 6278.

⁶⁹ Vgl. den Ingeress der Waffenrichtlinie.

⁷⁰ Vgl. auch § 58 Abs. 2 des österreichischen Waffengesetzes 1996, wonach Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, also genehmigungspflichtige Feuerwaffen iSd. Waffenrichtlinie, nachträglich zu melden sind.

Zu Art. 73 – Nachträgliche Betriebsbewilligung für Schiessstätten

Für Schiessstätten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage bereits betrieben werden, ist innerhalb eines Jahres bei der Regierung eine entsprechende Betriebsbewilligung nach Art. 42 zu beantragen.

Zu Art. 74 – Durchführungsverordnung

Die Regierung wird mit Art. 74 ermächtigt, die zur Durchführung der Vorlage notwendigen Verordnungen zu erlassen.

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Regierung mit der Schweiz Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Waffenbehörden sowie die Beteiligung an der Führung und Nutzung von schweizerischen Waffendatenbanken des Bundes unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Datenschutz abschliessen kann. Dabei geht es insbesondere um die Zusammenarbeit zwischen der Landespolizei sowie der schweizerischen „Zentralstelle Waffen“ beim Bundesamt für Polizei. Die Anwendbarkeit des schweizerischen Waffenrechts für Auslandsgeschäfte aufgrund des Zollvertrages bedingt insbesondere im Zusammenhang mit dem Schengen-Beitritt für den Bereich des Verbringens von Feuerwaffen und Munition in einen anderen Schengen-Staat eine engere Zusammenarbeit als bisher. So wird die schweizerische Zentralstelle Waffen auch für die Ausstellung entsprechender Erlaubnisscheine für das Verbringen von Waffen in einen anderen Schengen-Staat sowie für die damit verbundenen Informationspflichten verantwortlich sein. Die genaue Zusammenarbeit ist in einer entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung zu regeln.

Zu Art. 75 – Delegation

Diese Bestimmung ermöglicht es der Regierung, ihr zugewiesene Geschäfte unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung mit Verordnung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen, unter anderem die Ausstellung von Waffenhandelsbewilligungen, die Betriebsbewilligung für Schiessstätten, die Beschlagnahme sichergestellter Waffen etc. und die definitive Einziehung

dieser Gegenstände bei Gefahr des Missbrauchs sowie der Erlass von Verwaltungsstrafentscheiden.

Zu Art. 76 – Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Bestimmung regelt die Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Zu Art. 77 – Inkrafttreten

Art. 77 regelt das Inkrafttreten der Vorlage.

4.2 Abänderung des Gewerbegesetzes

Zu Art. 3 Bst. q – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Aufgrund des Umstandes, dass neu für die Ausübung des Gewerbes des Waffenhandels bzw. der Waffenherstellung nur noch die entsprechende Waffenhandelsbewilligung notwendig sein soll (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 27), sind im Gewerbegesetz diese Tätigkeiten vom Geltungsbereich auszunehmen.

Der Betrieb einer öffentlichen Schiessstätte benötigt – unabhängig davon, ob sie gewerbsmässig betrieben wird oder nicht – eine Betriebsbewilligung (vgl. Art. 42). Die entsprechenden Erfordernisse für die Ausstellung der Bewilligung orientieren sich am Gewerbegesetz, so dass vorgeschlagen wird, auch in diesem Bereich bei einem gewerbsmässigen Betrieb auf eine zusätzliche Gewerbebewilligung zu verzichten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vernehmlassungsvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Totalrevision des Waffengesetzes (WaffG)

Waffengesetz

vom ...

(WaffG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1

Zweck und Gegenstand

1) Dieses Gesetz hat zum Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen.

2) Es regelt den Erwerb, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit:

- a) Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen und Waffenzubehör;

b) Munition und Munitionsbestandteilen.

3) Es hat zudem zum Zweck, das missbräuchliche Tragen von gefährlichen Gegenständen zu verhindern.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Landespolizei.

2) Für antike Waffen gelten nur die Art. 38 und 39 sowie die entsprechenden Strafbestimmungen dieses Gesetzes. Als antike Waffen gelten vor 1870 hergestellte Feuerwaffen sowie vor 1900 hergestellte Hieb-, Stich- und andere Waffen.

3) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für Personen hinsichtlich jener Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen:

- a) die ihnen aufgrund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt sind;
- b) die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung bilden.

4) Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr gelten die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung.

5) Die Vermittlung an natürliche oder juristische Personen im Ausland (Empfänger) sowie der Handel von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes mit Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzu-

behör, Munition oder Munitionsbestandteilen richten sich nach der Kriegsmaterialgesetzgebung, wenn das Gut auch von dieser erfasst ist.

6) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

Art. 3

Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Art. 4

Begriffe

1) Als Waffen gelten:

- a) Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen);
- b) Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen;
- c) Messer mit einer von der Regierung bestimmten Länge, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit einer von der Regierung bestimmten Länge und symmetrischer Klinge;
- d) Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern;
- e) Elektroschockgeräte, die die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können;

- f) Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln, ein Kaliber von 6 mm oder mehr aufweisen oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- g) Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

2) Als Waffenzubehör gelten:

- a) Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- b) Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- c) Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden.

3) Die Regierung bestimmt, welche Gegenstände als wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile von Waffen oder Waffenzubehör von diesem Gesetz erfasst werden.

4) Sie umschreibt die Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, Messer, Dolche, Elektroschockgeräte, Geräte nach Abs. 1 Bst. b und Schleudern, die als Waffen gelten.

5) Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.

6) Als gefährliche Gegenstände gelten Gegenstände wie Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen.

B. Allgemeine Verbote und Einschränkungen

Art. 5

Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

1) Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, der Besitz sowie das Vermitteln an Empfänger im Inland von:

- a) Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen;
- b) Feuerwaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Mass hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
- c) Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“);
- d) Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
- e) militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen;
- f) Messern und Dolchen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c;
- g) Schlag- und Wurfgeräten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d, mit Ausnahme der Schlagstöcke;
- h) Elektroschockgeräten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e;
- i) Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihren wesentlichen Bestandteilen;
- k) Waffenzubehör.

2) Verboten ist das Schiessen mit:

- a) Serief Feuerwaffen;

- b) Abschussgeräten nach Abs. 1 Bst. e und Art. 4 Abs. 2 Bst. c;
- c) Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich genehmigten Schiessstätten; erlaubt sind jedoch das Schiessen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten und das jagdliche Schiessen.

3) Die Landespolizei kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Verbote und Einschränkungen im Zusammenhang mit Munition

1) Die Regierung kann den Erwerb, den Besitz und die Herstellung von Munition und Munitionsbestandteilen, die ein nachweislich hohes Verletzungspotential aufweisen, verbieten oder von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig machen.

2) Ausgenommen sind Munition und Munitionsbestandteile, die bei üblichen Schiessanlässen oder für die Jagd verwendet werden.

Art. 7

Einschränkungen zugunsten der öffentlichen Sicherheit

Die Regierung hat mit Verordnung die Herstellung, die Überlassung, den Erwerb, das Vermitteln, den Besitz und das Tragen zu verbieten:

- a) von neuartigen Waffen, wesentlichen und besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen könnten;
- b) von Waffen, wesentlichen und besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen, die aus sonsti-

gen Gründen eine neuartige Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen könnten.

Art. 8

Erbgang

1) Personen, die Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Waffenzubehör, für die ein Verbot nach Art. 5 Abs. 1 besteht, durch Erbgang erwerben, müssen binnen vier Wochen eine Ausnahmegewilligung beantragen.

2) An ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, darf die Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nach Art. 5 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung des Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt sind.

Art. 9

Amtliche Bestätigung

An Personen mit Wohnsitz im Ausland darf die Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nach Art. 5 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt sind.

Art. 10

Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

1) Die Regierung kann den Erwerb, den Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von und das Schiessen mit Waffen durch Angehörige bestimmter Staaten verbieten:

- a) wenn eine erhebliche Gefahr der missbräuchlichen Verwendung besteht;
- b) um Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft oder den Grundsätzen der liechtensteinischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen.

2) Die Landespolizei kann Personen nach Abs. 1, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Personen- und Objektschutzaufgaben wahrnehmen, ausnahmsweise den Erwerb, den Besitz, das Tragen oder das Schiessen bewilligen.

Art. 11

Durchführung

1) Von einem Verbot nach Art. 10 Abs. 1 betroffene Personen müssen Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Verbots bei der Landespolizei melden.

2) Sie können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verbots ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung einreichen. Andernfalls sind die Gegenstände innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person zu übertragen.

3) Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gegenstände innerhalb von vier Monaten nach der Abweisung einer berechtigten Person zu übertragen; andernfalls werden sie beschlagnahmt.

Art. 12

Verbotene Formen des Anbietens

1) Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile dürfen nicht angeboten werden, wenn die Identifikation des Anbieters für die zuständigen Behörden nicht möglich ist.

2) Das Anbieten von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen an öffentlich zugänglichen Ausstellungen und Märkten ist verboten. Ausgenommen sind angemeldete Anbieter an öffentlichen Waffenbörsen, die von den zuständigen Behörden bewilligt wurden.

II. Erwerb und Besitz von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

A. Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

Art. 13

Waffenerwerbsscheinspflicht

1) Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen von der Landespolizei ausgestellten Waffenerwerbsschein.

2) Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.

3) Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- a) das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b) entmündigt sind;
- c) alkohol- oder suchtkrank sind;
- d) psychisch krank oder geistesschwach sind;
- e) wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, gerichtlich verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüsst oder nachgesehen worden ist oder als verbüsst oder erlassen gilt; sieht das Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen eine längere Tilgungsfrist vor, so gilt diese;
- f) wegen einer strafbaren Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, strafrechtlich verfolgt wurden und in diesem Strafverfahren nach den Bestimmungen des IIIa. Hauptstücks der Strafprozessordnung vorgegangen wurde, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem endgültig von der Verfolgung zurückgetreten worden ist;
- g) wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüsst oder nachgesehen worden ist oder als verbüsst oder erlassen gilt;
- h) wegen wiederholt begangener Vergehen oder Verbrechen (Art. 61) nach diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Eintragung im Strafregister noch nicht getilgt ist;
- i) durch strafgerichtliches Urteil in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind;

- k) durch ihr Auftreten, ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonst besonders verwerfliche Gesinnung bekundet.
- l) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden.

4) Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von vier Wochen einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.

Art. 14

Amtliche Bestätigung

1) Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der Landespolizei eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

2) Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, müssen der Landespolizei eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

Art. 15

Gültigkeit des Waffenerwerbsscheins

1) Der Waffenerwerbsschein ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils.

2) Die Regierung sieht für die Ersetzung von wesentlichen Waffenbestandteilen einer rechtlich zugelassenen Waffe sowie für den Erwerb von mehreren

Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen bei der gleichen Person oder für den Erwerb durch Erbgang Ausnahmen vor.

3) Der Waffenerwerbsschein ist drei Monate gültig. Die Landespolizei kann die Gültigkeit um höchstens drei Monate verlängern.

Art. 16

Meldung der übertragenden Person

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der Landespolizei nach Vertragsabschluss unverzüglich eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers zustellen.

Art. 17

Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

1) Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden, sofern kein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 vorliegt:

- a) einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- b) von der Regierung bezeichnete Handrepetiergewehre, die im sportlichen Schiesswesen sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden;
- c) einschüssige Kaninchentöter;
- d) Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln, ein Kaliber von 6 mm oder mehr aufweisen oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;

- e) Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

2) Die Regierung kann weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Abs. 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein einschränken.

Art. 18

Prüfung durch die übertragende Person

1) Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 17) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

2) Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 entgegensteht.

3) Art. 14 gilt sinngemäss.

4) Die übertragende Person kann sich bei der Landespolizei danach erkundigen, ob dem Erwerb ein Hinderungsgrund entgegensteht. Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person.

Art. 19

Schriftlicher Vertrag

1) Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 17) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

2) Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
- c) Waffenart, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
- d) Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
- e) einen Hinweis auf die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag (Art. 58 Abs. 2), sofern Feuerwaffen übertragen werden.

3) Wer eine Feuerwaffe nach Art. 17 Abs. 1 und 2 überträgt, muss der Landespolizei unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Regierung kann weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.

4) Wer eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Art. 17 durch Erbgang erwirbt, muss die Angaben nach Abs. 2 Bst. a–d innerhalb von vier Wochen der Landespolizei übermitteln, wenn er oder sie den Gegenstand nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person überträgt.

Art. 20

Unmündige Personen

1) Die Landespolizei kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres den Erwerb von Waffen nach Art. 17 für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn die unmündige Person verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäss zu verhalten.

2) Art. 13 Abs. 3 Bst. a gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- und Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.

B. Besitz von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

Art. 21

Voraussetzungen

Zum Besitz einer Waffe, eines wesentlichen oder eines besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs ist berechtigt, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat und die entsprechenden Voraussetzungen noch immer erfüllt.

Art. 22

Europäischer Feuerwaffenpass

1) Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend in einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ausführen will, muss bei der Landespolizei einen Europäischen Feuerwaffenpass beantragen.

2) Der Europäische Feuerwaffenpass wird für Waffen ausgestellt, an denen der Antragsteller oder die Antragstellerin seine oder ihre Berechtigung glaubhaft machen kann. Er ist höchstens fünf Jahre gültig und kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

Art. 23

Waffenbesitzbestätigung

1) Zur Erleichterung im Reiseverkehr mit Staaten, die nicht durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, kann die Landespolizei auf

Antrag Besitzern von Feuerwaffen eine Waffenbesitzkarte ausstellen; dies gilt insbesondere für Jäger oder Sportschützen.

2) Die Waffenbesitzkarte ist von der Landespolizei bei missbräuchlicher Verwendung einzuziehen.

III. Erwerb und Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen

Art. 24

Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

1) Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

2) Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind. Für die Prüfung gilt Art. 18 sinngemäss.

Art. 25

Erwerb an Schiessanlässen

1) Wer an Schiessveranstaltungen in Schiessstätten teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Der Betreiber sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.

2) Wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.

Art. 26

Besitzberechtigung

Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat und diese Voraussetzungen noch immer erfüllt.

IV. Waffenhandel und Waffenherstellung**A. Waffenhandel**

Art. 27

1) Wer gewerbsmässig Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile erwirbt, anbietet, weitergibt oder vermittelt, benötigt eine Waffenhandelsbewilligung der Regierung.

2) Eine Waffenhandelsbewilligung erhält eine Person:

- a) die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz oder als Drittstaatsangehöriger einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens zwölf Jahren im Inland besitzt und diesen dauernd aufrecht erhält;
- b) für die kein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 besteht;
- c) die im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist;
- d) die sich in einer Prüfung über ausreichende Kenntnisse der Waffen- und der Munitionsarten sowie der gesetzlichen Bestimmungen ausgewiesen hat;
- e) die über besondere Geschäftsräume verfügt, in denen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sicher aufbewahrt werden können;

- f) die eine inländische Zustelladresse bezeichnet;
- g) die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt;
- h) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte bietet.

3) Rechtsfähige juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben die Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. c, e und f zu erfüllen sowie einen Geschäftsführer zu bestellen. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz im Ausland. Sitzunternehmen im Sinne des Steuergesetzes wird keine Bewilligung erteilt.

4) Der Geschäftsführer nach Abs. 3 muss die Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. a, b, d, g und h erfüllen und ist den Behörden gegenüber für alle Belange nach diesem Gesetz verantwortlich. Der Wechsel des Geschäftsführers ist vom Bewilligungsinhaber unverzüglich der Regierung anzuzeigen.

5) Die Regierung erlässt das Prüfungsreglement und legt die Mindestanforderungen für Geschäftsräume fest.

6) Die Regierung regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme von Inhabern ausländischer Waffenhandelsbewilligungen an öffentlichen Waffenbörsen.

7) Findet eine Übertragung zwischen Personen statt, die eine Waffenhandelsbewilligung haben, so muss die übertragende Person der Landespolizei die Übertragung innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss melden, insbesondere die Art und die Zahl der übertragenen Gegenstände.

B. Waffenherstellung

Art. 28

Gewerbsmässige Herstellung und Reparatur

1) Wer gewerbsmässig Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile herstellt oder Waffen an Teilen abändert, die für deren Funktion oder Wirkung wesentlich sind, benötigt eine Waffenhandelsbewilligung.

2) Wer gewerbsmässig Feuerwaffen repariert, benötigt eine Waffenhandelsbewilligung.

Art. 29

Markierung von Feuerwaffen

1) Die Hersteller von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln und unterschiedlich markieren.

2) Die Markierung muss so angebracht werden, dass sie ohne mechanischen Aufwand weder entfernt noch abgeändert werden kann.

3) Die Regierung regelt die Mindestangaben der Markierung mit Verordnung.

Art. 30

Nichtgewerbsmässige Herstellung und Umbau

1) Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Muni-

tionsbestandteilen sowie der Umbau von Waffen zu solchen nach Art. 5 Abs. 1 sind verboten.

2) Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen. Sie umschreibt die Voraussetzungen näher.

3) Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.

Art. 31

Verbotene Abänderungen

1) Der Umbau von halbautomatischen Feuerwaffen zu Serief Feuerwaffen, das Abändern oder Entfernen von Waffennummern sowie das Verkürzen von Feuerwaffen sind verboten.

2) Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen. Sie umschreibt die Voraussetzungen näher.

C. Buchführung und Auskunftspflicht

Art. 32

Buchführung

1) Die Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Schiesspulver Buch zu führen.

2) Die Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen haben die Waffenerwerbs-scheine, die Ausnahmbewilligungen und die schriftlichen Verträge (Art. 19) un-

verzüglich nach der Veräusserung der Feuerwaffe oder der wesentlichen Waffenbestandteile an die Landespolizei weiterzuleiten.

3) Die Bücher nach Abs. 1 sowie die Kopien der Waffenerwerbsscheine, der Ausnahmegewilligungen und der schriftlichen Verträge sind während zehn Jahren aufzubewahren.

4) Die Unterlagen nach Abs. 3 sind der Landespolizei zu übergeben:

- a) nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist;
- b) nach Aufgabe des Gewerbes durch den Gewerbetreibenden; oder
- c) nach Widerruf oder Entzug der Waffenhandelsbewilligung.

Art. 33

Auskunftspflicht

Die Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen und deren Personal sind verpflichtet, den Kontrollbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Kontrolle erforderlich sind.

V. Auslandsgeschäfte

Art. 34

Einfuhr von Feuerwaffen aus der Schweiz

Bei Wohnsitzverlegung von der Schweiz nach Liechtenstein sind einzuführende Feuerwaffen sowie verbotene Waffen (Art. 5 Abs. 1) und verbotene Munition (Art. 6) vorgängig der Landespolizei zu melden.

Art. 35

*Mitführen des Europäischen Feuerwaffenpasses beim vorübergehenden
Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr*

Beim vorübergehenden Verbringen von Feuerwaffen und der dazugehörigen Munition im Reiseverkehr nach Liechtenstein ist der Europäische Feuerwaffenpass während des Aufenthalts jederzeit mitzuführen und den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

**VI. Aufbewahren, Tragen und Transportieren von Waffen und Munition,
missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände**

Art. 36

Aufbewahren

1) Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

2) Bei Seriefeuerwaffen ist zudem der Waffenverschluss von der übrigen Waffe getrennt in einem durch sein Gewicht oder durch die Verankerung mit der Baute diebstahlsicheren Stahlbehälter oder Safe, der mit einem Kombinationschloss versehen ist, aufzubewahren. Eine Veränderung der Aufbewahrungsorte darf weder vorübergehend noch dauernd ohne Genehmigung der Landespolizei erfolgen.

3) Handelt es sich um Waffensammlungen, oder werden mehrere Waffen in einem räumlichen Naheverhältnis verwahrt und können darum nicht mehr einzeln gesichert werden, so sind diese Räume gegen Einbruch zu sichern. Zudem müssen

diese Räume so abgesichert sein, dass sie weder von Unbefugten noch ohne Aufsicht betreten werden können.

Art. 37

Finden und Verlieren von Waffen und Munition

1) Vorschriften über das Finden in anderen Gesetzen sind auf das Finden von Waffen nur insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2) Der Landespolizei ist jeder Verlust oder Fund einer Waffe, eines wesentlichen Waffenbestandteils, eines Waffenzubehörs sowie von Munition unverzüglich zu melden.

3) Die Landespolizei sorgt für eine angemessene Aufbewahrung der gefundenen Gegenstände.

4) Lässt sich der Eigentümer der gefundenen Gegenstände nach Abs. 2 nicht ermitteln:

- a) darf die Landespolizei nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren den Gegenstand dem Finder oder einer von diesem namhaft gemachten Person nur dann überlassen, wenn dieser zu seinem Besitz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt ist;
- b) hat die Landespolizei, falls der Finder den Gegenstand nicht besitzen darf und keine andere Verfügung getroffen hat, diesen der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen und den Erlös dem Finder auszuhändigen.

Art. 38
Waffentragen

1) Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will, benötigt eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder den Zollorganen vorzuweisen. Vorbehalten ist Art. 39 Abs. 1.

2) Eine Waffentragbewilligung erhält eine Person, wenn:

- a) für sie kein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 besteht;
- b) sie glaubhaft macht, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen;
- c) sie eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat; die Regierung erlässt ein Prüfungsreglement.

3) Auf eine Prüfung nach Abs. 2 Bst. c kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Antragsteller:

- a) eine gleichwertige Ausbildung nachweist; oder
- b) bei einem weiteren Antrag glaubhaft darlegt, dass er seit der letzten Prüfung regelmässig den Umgang mit der Feuerwaffe trainiert hat und sich die gesetzlichen Vorschriften seit diesem Zeitpunkt nicht massgeblich geändert haben.

4) Die Bewilligung wird von der Landespolizei für eine bestimmte Waffenart und für längstens fünf Jahre erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

5) Keine Bewilligung brauchen:

- a) Inhaber einer Jagdkarte hinsichtlich der Jagdwaffen während der Jagd sowie Jagdaufseher in Ausübung ihrer Tätigkeit;
- b) Teilnehmer an Veranstaltungen, bei denen in Bezug auf historische Ereignisse Waffen getragen werden;
- c) Schauspieler für die Benützung von Feuerwaffen zu szenischen Zwecken, sofern diese zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden sind.

6) Die Regierung regelt die Erteilung von Tragbewilligungen im Einzelnen, insbesondere die Erteilung an ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen, der konsularischen Posten und der Sondermissionen.

Art. 39

Transport von Waffen

1) Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere:

- a) von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess- oder Jagdvereinen;
- b) von und zu einem Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung;
- c) von und zu Fachveranstaltungen;
- d) bei einem Wohnsitzwechsel.

2) Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.

Art. 40

Missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände

Das Tragen gefährlicher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten und das Mitführen solcher Gegenstände in Fahrzeugen ist verboten, wenn:

- a) nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist; und
- b) der Eindruck erweckt wird, dass die Gegenstände missbräuchlich eingesetzt werden sollen, insbesondere um damit Personen einzuschüchtern, zu bedrohen oder zu verletzen.

VII. Schiessstätten

Art. 41

Schiessstätten

Als Schiessstätte im Sinne dieses Gesetzes gilt jede ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschliesslich oder neben anderen Zwecken dem Schiesssport oder sonstigen Schiessübungen mit Feuerwaffen oder Druckluft- und CO₂-Waffen, der Erprobung solcher Waffen oder dem Schiessen mit solchen Waffen zur Belustigung dient.

Art. 42

Betriebsbewilligung

1) Wer eine öffentlich zugängliche Schiessstätte betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf einer von der Regierung ausgestellten Bewilligung (Betriebsbewilligung).

2) Eine Betriebsbewilligung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller:

- a) kein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 besteht;
- b) die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz oder als Drittstaatsangehöriger einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens zwölf Jahren im Inland besitzt und diesen dauernd aufrecht erhält;
- c) über die notwendigen Fach- und Sicherheitskenntnisse für den Betrieb einer Schiessstätte verfügt;
- d) eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Millionen Franken abgeschlossen hat;
- e) eine baubehördliche Bewilligung für die Schiessstätte vorlegt; und
- f) den Nachweis erbringt, dass durch den Betrieb der Schiessstätte weder Personen gefährdet noch unnötig gestört und belästigt werden.

3) Eine Bewilligung für ortsveränderliche Schiessstätten darf nicht erteilt werden.

4) Eine Bewilligung nach Abs. 1 wird rechtsfähigen juristischen Personen erteilt, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. d bis f erfüllen und einen Verantwortlichen bestellen. Der Verantwortliche muss die Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. a bis c erfüllen und ist den Behörden gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Der Wechsel des Verantwortlichen ist vom Bewilligungsinhaber unverzüglich der Regierung anzuzeigen.

Art. 43

Benützung von Schiessstätten

Für die Benützung von Feuerwaffen und Druckluft- und CO₂-Waffen auf behördlich genehmigten Schiessstätten sind die Bestimmungen über den Erwerb, die Übertragung, den Besitz und das Tragen dieser Waffen mit Vorbehalt von Art.

10 und Art. 13 Abs. 3 nicht anzuwenden. Der Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 Bst. a gilt mit der Massgabe, dass Personen, die das 14. Altersjahr vollendet haben, Feuerwaffen und Druckluft- und CO₂-Waffen auf behördlich genehmigten Schiessstätten in Anwesenheit einer für das Schiessen geeigneten Aufsichtsperson benützen dürfen.

VIII. Ausnahmegewilligungen, Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren

Art. 44

Ausnahmegewilligungen

Die Ausnahmegewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn:

- a) achtenswerte Gründe vorliegen, insbesondere:
 - 1. berufliche Erfordernisse;
 - 2. die Verwendung zu industriellen Zwecken;
 - 3. die Kompensation körperlicher Behinderungen;
 - 4. Sammlertätigkeit;
- b) keine Hinderungsgründe nach Art. 13 Abs. 3 vorliegen; und
- c) die vom Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 45

Kontrolle

1) Die Landespolizei ist befugt, in Anwesenheit der Person, die über eine Bewilligung nach diesem Gesetz verfügt, oder ihrer Stellvertretung:

- a) die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren, die mit der Bewilligung verknüpft sind;
- b) während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume des Inhabers einer Waffenhandelsbewilligung ohne Voranmeldung zu besichtigen und die einschlägigen Akten einzusehen.

2) Die Landespolizei ist auch befugt, die sichere Aufbewahrung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen bei Privatpersonen (Art. 36) zu überprüfen.

3) Die Landespolizei ist befugt, jene Massnahmen zu treffen, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlich sind. Sie stellt belastendes Material sowie Gegenstände vorläufig sicher, sofern die sofortige Sicherstellung keinen Aufschub gestattet. Mit der Sicherstellung können auch allfällige Bewilligungen entzogen werden.

4) Die Kontrolle und Einsichtnahme nach Abs. 1 ist bei Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung regelmässig zu wiederholen.

Art. 46

Entzug von Bewilligungen

Die zuständige Behörde entzieht eine Bewilligung, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen und Auflagen nicht mehr eingehalten werden;
- c) sie durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurde;
- d) missbräuchlich verwendet wird.

Art. 47

Meldung verweigerter und entzogener Bewilligungen

Die Behörde, die eine Bewilligung verweigert oder entzieht, meldet die Verweigerung oder den Entzug unter Angabe der Gründe der Landespolizei.

Art. 48

Mitwirkungspflicht und Melderecht

1) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen mitzuwirken, sofern die zuständige Behörde den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht von sich aus ermitteln kann. Die Behörde kann dazu den Antragsteller auch auffordern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, oder andere Sachverständige beiziehen. Können die Bewilligungsvoraussetzungen aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, nicht festgestellt werden, wird ein Verzicht auf die Erteilung einer Bewilligung angenommen.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss, wenn sich nachträglich Hinweise auf Hinderungsgründe nach Art. 13 Abs. 3 oder den Wegfall von Bewilligungsvoraussetzungen ergeben.

3) Die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, der Landespolizei Personen zu melden, die:

- a) durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden;
- b) mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen.

Art. 49

Sicherstellung und Einziehung

1) Die Landespolizei stellt sicher:

- a) Waffen, die von Personen ohne Berechtigung getragen werden;
- b) Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind;
- c) gefährliche Gegenstände, die missbräuchlich getragen werden.

2) Stellt sie Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile aus dem Besitz einer Person sicher, die nicht eigentumsberechtigt ist, so gibt sie diese Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurück, wenn diese rechtmässig erworben wurden und kein Hinderungsgrund nach Art. 13 Abs. 3 besteht.

3) Die Regierung beschlagnahmt die sichergestellten Gegenstände und verfügt deren Einziehung, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden. Vorbehalten bleibt die Einziehung im Strafverfahren.

4) Zur Durchsetzung einer Sicherstellung nach Abs. 1 Bst. b kann die Landespolizei die notwendigen nicht öffentlichen Räume auch gegen den Willen der betroffenen Person betreten.

5) Die Regierung meldet die definitive Einziehung von Waffen der Landespolizei unter genauer Bezeichnung der Waffe.

6) Die Regierung regelt das Verfahren für den Fall, dass die Rückgabe nicht möglich ist.

Art. 50

Entgegennahme von Waffen durch die Landespolizei

Die Landespolizei ist verpflichtet, Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gebührenfrei entgegenzunehmen. Die Regierung kann Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung für die Entgegennahme eine Gebühr auferlegen.

Art. 51

Zentralstelle

1) Die Landespolizei dient als Zentralstelle zur Unterstützung der Vollzugsbehörden.

2) Die Landespolizei nimmt als Zentralstelle insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sie berät die Vollzugsbehörden;
- b) Sie koordiniert deren Tätigkeiten;
- c) Sie dient als zentrale Empfangs- und Meldestelle für den Informationsaustausch mit den übrigen Schengen-Staaten.

Art. 52

Gebühren

Die Regierung legt die Gebühren fest für:

- a) die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen nach diesem Gesetz;
- b) den Aufwand, der den zuständigen Behörden durch den Vollzug dieses Gesetzes entsteht.

IX. Datenbearbeitung und Datenschutz

Art. 53

Datenbearbeitung im Allgemeinen

1) Die zuständigen Behörden können alle Personendaten, mit Einschluss von Persönlichkeitsprofilen und besonders schützenswerten Personendaten, insbesondere über administrative oder strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen sowie Gesundheitsangaben, bearbeiten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Personalien bzw. die Firma, der Sitz, die Rechtsform und die Personalien des Geschäftsführers oder Verantwortlichen sowie die Registernummer des Bewilligungsinhabers;
- b) Personalien und Registernummer des Erwerbers und des Überlassers einer Waffe;
- c) Daten über Waffen und Munition, wie Waffenart, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer;
- d) Datum einer Waffenübertragung;
- e) Angaben zur Erteilung, zum Entzug und zur Verweigerung einer Bewilligung sowie Angaben zu Auflagen;
- f) Angaben zu administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen;
- g) Gesundheitsangaben, sofern diese für die Erteilung bzw. den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung oder die Sicherstellung und den Einzug einer Waffe oder Munition relevant sind;
- h) Angaben über den Arbeitgeber, sofern dies für die Ausstellung einer Bewilligung relevant ist.

2) Zur Datenbearbeitung nach Abs. 1 können auch elektronische Informationssysteme geführt werden.

3) Die Regierung erlässt mit Verordnung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) Daten, die Behörden über ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden können;
- b) die Sicherheit, die Aufbewahrungsfrist, die Berichtigung und Löschung von Daten.

Art. 54

Amtshilfe

Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften haben den zuständigen Behörden alle Auskünfte zu erteilen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

Art. 55

Bekanntgabe von Daten

1) Die zuständigen Behörden können folgenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten bekannt geben:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten des Landes sowie den für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Behörden;
- b) den zuständigen Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates;
- c) den ausländischen Polizei-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie den INTERPOL-Stellen.

2) Die Daten über den Erwerb von Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat

müssen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben werden.

Art. 56

Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Behörden gleichgestellt.

Art. 57

Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

1) An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

2) Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a) die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b) die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder
- c) die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

3) Neben den in Abs. 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

4) Die Regierung bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantieverbringung.

Art. 58

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

1) Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

2) Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a) den Inhaber der Datensammlung;
- b) den Zweck des Bearbeitens;
- c) die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d) das Auskunftsrecht nach Art. 59;
- e) die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

3) Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten sei durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 59

Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Art. 11 des Datenschutzgesetzes. Der Inhaber der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

Art. 60

Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts

1) Für die Einschränkung des Auskunftsrechts gelten Art. 12 Abs. 1, 2 und 4 des Datenschutzgesetzes.

2) Wurde die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des entsprechenden Grundes unverzüglich nachzuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

X. Strafbestimmungen

Art. 61

Vergehen, Verbrechen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht oder zu erschleichen versucht, ohne dass ein Tatbestand nach Abs. 3 Bst. a erfüllt ist;
- b) seinen Pflichten nach Art. 19 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder auf dem Vertrag falsche oder unvollständige Angaben macht;

- c) seinen Meldepflichten nach Art. 11 Abs. 1, Art. 16, Art. 19 Abs. 3 und 4, Art. 27 Abs. 7, Art. 34, Art. 69 oder Art. 72 nicht nachkommt;
- d) als Erbe seinen Pflichten nach Art. 8, Art. 13 Abs. 4, Art. 19 Abs. 4 nicht nachkommt;
- e) verbotene Formen des Anbietens anwendet (Art. 12);
- f) ohne Berechtigung mit einer Feuerwaffe schießt (Art. 5 Abs. 2 und 3);
- g) seine Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen missachtet (Art. 18 und Art. 24 Abs. 2);
- h) als Privatperson Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sorgfältig aufbewahrt (Art. 36). Dasselbe gilt, wenn die Kontrolle (Art. 45) grundlos wiederholt vereitelt wird;
- i) den Verlust oder Fund von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör sowie Munition nicht unverzüglich der Landespolizei meldet (Art. 37 Abs. 2).

2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wer zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr eine in diesem Gesetz vorgesehene Urkunde einem anderen überlässt, sich eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde verschafft oder hievon Gebrauch macht oder eine solche Urkunde erschleicht.

3) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile an-

bietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, repariert, abändert oder trägt;

- b) eine Waffenhandelsbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht;
- c) die Verpflichtungen nach Art. 32 verletzt;
- d) als Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sicher aufbewahrt (Art. 27 Abs. 2 Bst. e). Dasselbe gilt, wenn eine Kontrolle (Art. 45) grundlos wiederholt vereitelt wird;
- e) als Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung Feuerwaffen oder deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile herstellt, ohne diese Gegenstände mit einer Markierung nach Art. 29 zu versehen;
- f) ohne Bewilligung der Regierung eine Schiessstätte (Art. 42) betreibt oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Nutzung wesentlich ändert;
- g) Personen nach Art. 10 Abs. 1, die keine Ausnahmbewilligung nach Art. 10 Abs. 2 vorweisen können, Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt oder vermittelt;

4) Bei fahrlässiger Begehung einer Widerhandlung nach den Abs. 1 bis 3 wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

5) Vom Landgericht wird wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich und gewerbsmässig ohne Berechtigung:

- a) Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile überträgt, vermittelt, herstellt oder repariert;
- b) Waffen an wesentlichen Bestandteilen abändert.

6) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und seiner Nebengesetze.

Art. 62

Übertretungen

1) Von der Regierung wird wegen Verwaltungsübertretung mit einer Busse bis zu 20'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wer:

- a) die Waffentragbewilligung nicht mit sich führt (Art. 38 Abs. 1);
- b) bei der Einreise aus einem Schengen-Staat, Feuerwaffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Munition ohne Europäischen Feuerwaffenpass mit sich führt (Art. 35);
- c) eine Feuerwaffe transportiert, ohne Waffe und Munition zu trennen (Art. 39 Abs. 2);
- d) als Bewilligungsinhaber einer Schiessstätte den Wechsel des Verantwortlichen nicht unverzüglich der Regierung anzeigt (Art. 42 Abs. 4);
- e) als Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung den Wechsel des Geschäftsführers nicht unverzüglich der Regierung anzeigt (Art. 27 Abs. 4);
- e) auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes vorsätzlich zuwider handelt, deren Übertretung die Regierung in den Ausführungsbestimmungen für strafbar erklärt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 63

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen nach Art. 61 und 62 im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sich gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

Art. 64

Einziehung

1) Ist eine Widerhandlung begangen worden, können Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile eingezogen werden. § 26 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 65

Abschöpfung der Bereicherung

1) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen nach Art. 61 können abgeschöpft werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

XI. Durchführung und Rechtsmittel

Art. 66

Zustellung

1) Die Zustellung an eine der zuständigen Behörde bekannt gegebene Zustelladresse oder eine sonstige bevollmächtigte Person ist mit Ablauf einer sieben-tägigen Frist als erfolgt anzusehen; dies gilt auch, wenn die entsprechenden Personen oder ihre Vertreter erst zu einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten oder die Sendung als unzustellbar retourniert wird.

2) Ist keine inländische Zustelladresse bekannt, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung eines Hinweises in den amtlichen Publikationsorganen erfolgen, dass ein zuzustellendes Schriftstück zur Abholung bereit liegt. Wird das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung abgeholt, so gilt die Zustellung als bewirkt.

Art. 67

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landespolizei kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Landespolizei oder Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheide und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68

Gültigkeit alter Waffenerwerbs- und Waffenscheine

1) Ein aufgrund von Art. 16 des Waffengesetzes vom 3. November 1971, LGBL 1971 Nr. 48, ausgestellter Waffenerwerbsschein berechtigt bis zum Ablauf der auf ihm vermerkten Gültigkeitsdauer zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe.

2) Ein aufgrund von Art. 16 des Waffengesetzes vom 3. November 1971, LGBL 1971 Nr. 48, ausgestellter Waffenschein berechtigt bis zum Ablauf der auf ihm vermerkten Gültigkeitsdauer zum Tragen der dort angeführten Faustfeuerwaffe.

Art. 69

Gültigkeit alter Sammelbewilligungen

Eine aufgrund der Verordnung vom 30. September 1975 über den Erwerb und Besitz von Serief Feuerwaffen zu Sammelzwecken, LGBL 1975 Nr. 51, erteilte Sammelbewilligung bleibt bis zu ihrem Ablauf gültig. Die Besitzer sind jedoch verpflichtet, die Waffendaten (Art, Bezeichnung und Nummer) der Landespolizei binnen einer Frist von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen.

Art. 70

Besitz von Waffen, Waffenzubehör und Munition

1) Für das Verbot des Besitzes und der Übertragung von verbotenen Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör und Munition, die neu unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen (Art. 5 und 6), gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2) Nach Ablauf dieser Übergangsfrist sind auch der Besitz und die Übertragung solcher Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehöre und Munition, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes legal erworben oder besessen wurden, verboten.

3) Wer Gegenstände, die neu unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmässig erworben hat und die Voraussetzungen für den Besitz (Art. 21) nicht erfüllt, hat diese Gegenstände innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einer dazu berechtigten Person zu übertragen.

Art. 71

Waffenverbot nach altem Recht

Ein aufgrund von Art. 9 des Waffengesetzes vom 3. November 1971, LGBL. 1971 Nr. 48, erlassenes Waffenverbot bleibt bis zu dessen Ablauf in Kraft.

Art. 72

Nachträgliche Registrierung

Der Besitz von Feuerwaffen, die nach dem Waffengesetz vom 3. November 1971, LGBL. 1971 Nr. 48, von der Waffenerwerbscheinspflicht befreit waren und neu unter die Waffenerwerbscheinspflicht fallen oder mittels schriftlichem Vertrag zu melden sind (Art. 19 Abs. 3), ist binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Landespolizei unter Bekanntgabe der Waffendaten zu melden. Dies gilt auch für Faustfeuerwaffen, die vor dem Jahr 1979 erworben wurden. Die Meldung ist kostenlos.

Art. 73

Nachträgliche Betriebsbewilligung für Schiessstätten

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Schiessstätte betreiben, haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Regierung eine Betriebsbewilligung nach Art. 42 zu beantragen.

Art. 74

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die näheren Voraussetzungen, die Form und den Inhalt von Bewilligungen sowie das Verfahren;
- b) das Verbot für Angehörige bestimmter Staaten (Art. 10);
- c) die Gebühren.

2) Die Regierung kann mit der Schweiz Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Waffenbehörden sowie die Beteiligung an der Führung und Nutzung von schweizerischen Waffendatenbanken des Bundes unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Datenschutz abschliessen.

Art. 75

Delegation von Geschäften

Die Regierung kann mit Verordnung die ihr in den Art. 27 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 Satz 1, Art. 31 Abs. 2 Satz 1, Art. 42 Abs. 1, Art. 46, Art. 49 Abs. 3 und Art. 62 zugewiesenen Geschäfte unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 76

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Waffengesetz vom 3. November 1971, LGBI. 1971 Nr. 48, wird aufgehoben.

Art. 77

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz vom 22. Juni 2006 (GewG), LGBL. 2006 Nr. 184, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 2007, LGBL. 2008 Nr. 35, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. q

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- q) die Tätigkeiten des Waffen- und Munitionshandels und der Waffen- und Munitionsherstellung sowie den Betrieb einer Schiessstätte.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Waffengesetz vom ... in Kraft.